

Keine kurzen Wege für die Gleichstellung

Die Rollen von Staatsgerichtshof und Gesetzgeber von der Einführung des Frauenstimmrechts bis heute

Patricia M. Schiess Rütimann¹

1	Gegenstand und Ziel dieser Untersuchung	73
2	Wechselspiel zwischen StGH und Gesetzgeber bis Ende der 1990er-Jahre	73
2.1	Kein Stimmrecht durch den StGH, aber Pflicht der Regierung zur Überprüfung der Gesetzgebung	74
2.2	Kein allgemeiner Gleichstellungsartikel, aber Aufgleisen der Ehe- und Familienrechtsrevision	75
2.3	Kein Bürgerrecht durch den StGH, aber erfolgreicher zweiter Anlauf für Art 31 Abs 2 IV	75
2.4	Auf den Gleichstellungsartikel gestützte StGH-Urteile und Gesetzesrevisionen	76
3	Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzgebung ab dem Jahr 2001	77
3.1	Keine Begründung von StGH-Urteilen mit dem Gleichstellungsartikel mehr	77
3.2	Fehlende Strategie	78
4	Herkunft der Anstösse für die Gesetzesänderungen	80
4.1	Eine Vielzahl an Akteuren	81
4.2	Einbindung in die internationale Staatengemeinschaft und in den EWR	82
4.3	Unterschiedliche Vorlagen für die Rezeption	82
5	Verschiedenartige Ausgestaltung der Gesetzesänderungen	83
5.1	Beseitigung von Ungleichbehandlungen	83
5.2	Verbesserungen exklusiv für Frauen	84
5.2.1	Bisher kein Anwendungsfall von Art 4 Abs 1 CEDAW	85
5.2.2	Erziehungsgutschriften für geschiedene und getrennte Frauen	85
5.2.3	Beachtung von Art 2 Abs 2 Istanbul-Konvention	86
5.3	Geschlechtsneutral formulierte Bestimmungen	86
5.4	Frage nach der zeitlichen Dimension	87
5.4.1	Aufteilung des Vermögenszuwachses	87
5.4.2	Aufteilung der Ersparnisse in der Pensionskasse	88
5.5	Widerstand gegen Massnahmen, die Kosten und/oder einen wiederkehrenden Aufwand verursachen	88
5.5.1	Gender Budgeting	88
5.5.2	Work-Life-Balance-Richtlinie	89
6	Schlussbemerkungen	89

¹ Prof. Dr. iur. Patricia Schiess ist Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich und arbeitet seit 2013 als Forschungsbeauftragte Recht am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern. Sie dankt Prof. Dr. iur. Denise Buser, Basel, für inhaltliche Rückmeldungen und BLaw Celine Heidegger, Triesenberg, für die sorgfältige Schlussredaktion.

6.1 Langwieriger Prozess	89
6.2 Zusammenwirken verschiedener Akteure	90
6.3 Offene Frage nach den Leitbildern	91
6.4 Leerstellen	91

1 Gegenstand und Ziel dieser Untersuchung

Mit seinem Urteil zu StGH 1982/1–25 vom 28. April 1982 stellte der Staatsgerichtshof klar, dass das Frauenwahl- und -stimmrecht nur mittels einer Verfassungsänderung erreicht werden konnte. Der StGH wollte der Argumentation der Beschwerdeführerinnen, das alleinige Männerstimmrecht verstosse gegen die in Art 31 LV verankerte Gleichheit aller Landesangehörigen² und sie seien nicht zuletzt wegen der authentischen Interpretation dieses Begriffes³ als Liechtensteinerinnen auch Landesangehörige und damit wahlberechtigt, nicht folgen. Die vom StGH für notwendig erklärte Verfassungsänderung erfolgte durch die knappe Zustimmung der an der Volksabstimmung vom 29. Juni/1. Juli 1984 teilnahmeberechtigten Liechtensteiner Männer.⁴

In den Kapiteln 2 und 3 wird dargestellt, welche Positionen Staatsgerichtshof, Regierung und Landtag einnahmen, als es darum ging, der Gleichberechtigung von Frau und Mann⁵ in den verschiedensten Rechtsgebieten zum Durchbruch zu verhelfen. Ein besonderes Augenmerk gilt anschliessend in Kapitel 4 der Frage, wer die betreffenden Gesetzesänderungen anstieß und auf welche ausländischen Vorbilder sie sich stützten. In Kapitel 5 wird näher beleuchtet, ob die neuen Normen neutral⁶ ausgestaltet wurden oder Frauen und Männer speziell erwähnten.⁷ Abschliessend folgen in Kapitel 6 Bemer-

kungen dazu, wie lang der Weg⁸ zur Beseitigung von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen war, und ein Hinweis auf zwei blinde Flecken.

Diese Untersuchung konzentriert sich auf einzelne grössere Reformprojekte und auf Änderungen, die aus dogmatischer Sicht interessant sind. Letzteres ist insbesondere bei Bestimmungen der Fall, die explizit nur Frauen adressierten, und bei Normen, die zwar geschlechtsneutral formuliert wurden, aber vor allem für Frauen Verbesserungen bewirkten.⁹ Das reichhaltige Material soll gruppiert und typische Konstellationen sollen aufgezeigt werden. Bei der Wiedergabe der StGH-Urteile wird Vollständigkeit angestrebt, nicht aber bei den Materialien der erläuterten Gesetzesänderungen und der Literatur. Die Frage nach den verschiedenen Aspekten und Formen der Gleichheit kann lediglich angetippt werden.¹⁰

2 Wechselspiel zwischen StGH und Gesetzgeber bis Ende der 1990er-Jahre

In diesem Kapitel stehen die Urteile des Staatsgerichtshofes zu StGH 1982/1–25 und zu StGH 1989/9+10, welche die Forderungen der Beschwerdeführerinnen nach Gleichbehandlung bei den politischen Rechten und beim Bürgerrecht nicht befriedigen konnten, und die an-

² Art 31 Abs 1 LV lautete in der damals geltenden Fassung von LGBI. 1921 Nr 15: «Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Ämter sind ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich.»

³ LGBI. 1971 Nr 22 sagt: «Unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff „Landesangehörige“ sind alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.»

⁴ LGBI. 1984 Nr 27.

⁵ Im Folgenden ist von «Frauen» und «Männern» die Rede. Dies entspricht der damaligen Betrachtungsweise. Dass es die Beseitigung von Diskriminierungen erschwert, wenn von einer durch die Natur vorgegebenen zweigeschlechtlichen Ordnung ausgegangen wird, zeigt insbesondere *Baer, Susanne*, Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts, in: *Mangold/Payandeh* (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, Tübingen 2022, S 223–260, Rz 51 ff.

⁶ *Joller, Elisabeth*, Das verfassungsrechtliche Verbot der Geschlechterdiskriminierung als Verbot der sexistischen Diskriminierung, Diss. Fribourg, Bern 2024, S 228 f., und die von ihr zitierten Autorinnen und Autoren machen zu Recht darauf aufmerksam, dass Recht «nur aus einer Warte der Dominanz» neutral erscheint. Gleichwohl wird der Begriff «geschlechtsneutral» im Folgenden verwendet.

⁷ Es spricht de lege ferenda einiges für den Verzicht auf die Nennung von «Geschlecht im Recht». Siehe *Hotz, Sandra*, Auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter? Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 2020, S 3–18. Ein vorschnelles Aufgeben der «Vergleichsgruppen Frau/Mann» liefe aber insbesondere Gefahr, dass indirekte Diskriminierungen nicht mehr erfasst werden könnten. Siehe zu diesen Problemen *Bertschi, Susanne*, Gleichstellungsrecht in Bewegung, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2023, S 371–377. Kritisch zu einem «de-gendering» im Antidiskriminierungsrecht auch *Baer* (Fn 5) Rz 75.

⁸ Für gleichstellungspolitische Forderungen bestanden die ansonsten «kurzen formellen und informellen Wege zu den politisch-administrativen Entscheidungsträger:innen» (so: *Wolf, Sebastian*, Kleinstaatlichkeit, in: *Marxer/Milic/Rochat* (Hrsg.), *Das politische System Liechtensteins*, Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts Band 1, Baden-Baden 2024, S 79–99, doi.org/10.5771/9783845299006-79, S 89) offensichtlich nicht.

⁹ Die Gleichstellung von LGBTQIA+-Menschen ist nicht Thema dieses Beitrags. Dass Liechtenstein diesbezüglich Nachholbedarf hat, zeigt nur schon der Hinweis auf die mangelnden Daten in *Verein für Menschenrechte et alii*, Schattenbericht zum 6. Staatenbericht Liechtenstein unter der Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. Verfasst von 10 Nichtregierungsorganisationen und dem Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (NMRI), Januar 2025, abrufbar unter: https://www.menschenrechte.li/application/files/5417/4565/7152/CEDAW-Schattenbericht_2024.pdf, Ziff. 41. In diesem Beitrag kann auch nicht auf intersektionale Diskriminierung eingegangen werden. Siehe dazu insbesondere *Holzleithner, Elisabeth*, Intersektionale (mehrdimensionale) Diskriminierung, in: *Mangold/Payandeh* (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, Tübingen 2022, S 543–594, und zur überwiesenen Petition «Mehrfachdiskriminierungen» Landtags-Protokolle 2024, S 1662 (Sitzung vom 14. Juni 2024) und Landtags-Protokolle 2023, S 1989–1991 (Sitzung vom 8. November 2023).

¹⁰ So in Kapitel 6.1. Zum Gleichheitsverständnis der CEDAW siehe *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Liechtenstein und die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW, Swiss Review of International and European Law (SRIEL) 30 (2020), S 171–204, S 177 f. sowie S 196–199. Margrith Bigler-Eggenberger (1933–2022), die erste und lange Jahre einzige Schweizer Bundesrichterin, sagte 2005: Rechtsgleichheit müsse auch «den zweiten Blickwinkel in Betracht ziehen», «nämlich die Sicht der Frau als dem Mann *gleichwertiges* soziales Wesen, aber mit unterschiedlichem Lebensentwurf und weitgehend anderen persönlichen und gesellschaftlichen Erfahrungen». So *Bigler-Eggenberger, Margrith*, Art 4 Abs 2/8 Abs 3 BV – eine Erfolgsgeschichte? Schweizerisches Zentralblatt (ZBl) 106 (2005), S 57–80, S 65 (Hervorhebung im Original). Das Recht auf Gleichheit meint immer auch «Recht auf Anerkennung in der Unterschiedlichkeit und den Ausgleich von Nachteilen aufgrund der Unterschiede». So *Baer* (Fn 5) Rz 3.

schliessenden Aktivitäten auf gesetzgeberischer Ebene einander gegenüber.¹¹

Dabei darf nicht vergessen werden, dass sich Rechtsprechung im Rahmen des gesetzten Rechts¹² und der dominanten politischen und wissenschaftlichen Diskussionen und Anschauungen¹³ abspielt.¹⁴ Sobald sich der Staatsgerichtshof auf den 1992 neu geschaffenen Gleichstellungsartikel (Art 31 Abs 2 LV)¹⁵ stützen konnte, fällte er Urteile mit weitreichenden Folgen für den Erwerb der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit und insbesondere auch für die Ausgestaltung des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts.¹⁶

¹¹ Die Erzählung könnte auch am 23./25. Oktober 1981 beginnen, an dem die Einführung des kommunalen Frauenwahl- und Stimmrechts in der Gemeinde Schaan deutlich verworfen wurde. Diese Abstimmung war ein Grund dafür, dass sich die Beschwerdeführerinnen für den Gang ans Gericht entschieden: *Lanter, Claudia K., Aufgewacht! Der dornige Weg zum Frauenwahlrecht in Liechtenstein*, Schaan 2022, S 121 und 127.

¹² Die Einbindung in den «strukturellen verfassungsrechtlichen Rahmen» betont *Gamper, Anna*, *Mulier taceat in ecclesia?* Zur Rolle des Staatsgerichtshofs bei der Einführung des Frauenstimmrechts, IJZ 2024, S 124–130, S 130.

¹³ Max Bizzozzero, damals Präsident des Obergerichtes, sagte: «Es ist aber offenkundig, dass gesellschaftliche Anschauungen die Interpretation mitbestimmen und dass Verfassungsinterpretoren (z. B. Richter) sich gerade bei der Auslegung von Bestimmungen mit politischer Tragweite an herrschende Meinungen halten oder gar hinter ihnen herhinken.» So *Bizzozzero, Max*, Gleichberechtigung von Mann und Frau, IJZ 1986, S 119–124, S 121. Walter Berka sagte 2001 zum österreichischen Verfassungsgerichtshof: «Auch die Judikatur des VfGH zur Frage der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hat sich von solchen zeitbedingten Anschauungen und der Festschreibung traditioneller Rollenbilder nicht immer freihalten können.» So *Berka, Walter*, Kommentar zu Art 7 B-VG, in: Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Stand der Kommentierung: 1. Lfg 2001, Rz 84. Bundesrichterin Julia Hänni weist 2024 darauf hin, dass das für die Rechtsanwendung erforderliche «kreative Moment» immer «auch persönlich geprägt ist». So *Hänni, Julia*, Unter Gleichen: Was bedeutet Rechtsgleichheit? Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 143 (2024) I, S 147–166, S 164.

¹⁴ *Ospelt, Beat*, Das Recht im Streit um das Frauenstimmrecht in Liechtenstein – Mechanismus des Unrechts und Instrument politischer Subjektivierung, in: Boillet/Hotz/Hugentobler/Kaperer (Hrsg.), *Frauenstimmrecht und Demokratie*, Zürich/St. Gallen 2025, S 29–50, S 30, geht demgegenüber davon aus, dass das Recht als «Teil der herrschenden Ordnung» Unrecht stützen kann, aber auch «Anknüpfungspunkte zur Politisierung» sein kann und «Zugänge zu Bühnen der demokratischen Auseinandersetzung» bieten kann.

¹⁵ LGBL, 1992 Nr 81.

¹⁶ Zur Dynamik in der Rechtsprechung nach Einführung von Art 31 Abs 2 LV siehe *Kley, Andreas*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S 211–214, und *Vogt, Hugo*, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS 44, Diss. Universität Zürich, Schaan 2008, S 127 ff. Zur «äusserst restriktiven» Haltung des StGH vor Einführung von Art 31 Abs 2 LV siehe *Höfling, Wolfram*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S 212–217, und das Zitat aus StGH 1988/16 = LES 1989, 115–118, in Kapitel 2.3.

2.1 Kein Stimmrecht durch den StGH, aber Pflicht der Regierung zur Überprüfung der Gesetzgebung

Für die Beschwerdeführerinnen stellte das StGH-Urteil vom 28. April 1982¹⁷ eine herbe Enttäuschung dar.¹⁸ StGH 1982/1–25 gelangte nämlich zum Schluss, dass das Frauenstimmrecht durch eine Änderung von Art 29 LV auf dem politischen Weg errungen werden musste.¹⁹ Dies bedeutete, dass der Entscheid beim ausschliesslich männlich besetzten Landtag und – sofern dieser die Volksabstimmung beschliessen oder ein Referendum gegen den Landtagsbeschluss ergriffen werden sollte – bei den männlichen²⁰ Stimmberchtigten lag.²¹ Mit seinem Urteil liess der Staatsgerichtshof – wie Beat Ospelt ausführt – «jede weitere unnachgiebige Forderung der Stimmrechtsaktivist:innen» als «undemokratische Zwängerei» erscheinen.²² Mit der Fahrt nach Strassburg²³ nahmen sich die Vorkämpferinnen für das Frauenstimmrecht aber «das Recht auf Teilhabe am politischen Prozess, das ihnen formal verwehrt war, welches sie aber gemäss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte doch bereits besassen.»²⁴

Anfang 1983 forderte der Landtag die Regierung mit der Überweisung des Postulats vom 15. Dezember 1982 einhellig dazu auf, die Gesetzgebung bezüglich der Stellung der Frau in Ehe, Familie, Staat und Gesellschaft zu überprüfen. Der Sprecher der FBP befürchtete, die Regierung werde «sehr umfangreiche Vorarbeiten» leisten müssen, während der Fraktionssprecher der VU unmittelbar davor sagte: «Oft sind es Probleme, die, wenn sie einmal bekannt sind, mit etwas gutem Willen leicht aus der Welt zu schaffen sind.»²⁵ Die Antwort auf das Postulat erfolgte am 4. Dezember 1984 mit BuA Nr 60/1984, also wenige Monate nachdem das Frauenwahl- und -stimmrecht an der Urne angenommen worden war. Dank des weitergeführten Engagements der «Aktion Dornröschen»²⁶ und

¹⁷ StGH 1982/1–25 = LES 1983, 69–73. Die Vorstellung zu StGH 1982/1–25 (Urteil vom 15. Oktober 1982 = LES 1983, 74–77) bestätigte das Urteil vom 28. April 1982.

¹⁸ *Lanter* (Fn 11) insbesondere S 133 und 139.

¹⁹ Darin sieht *Gamper* (Fn 12) S 130, das Verdienst der beiden Urteile.

²⁰ Deutlich die Charakterisierung von *Ospelt, Beat*, Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?, in: Baur/Frommelt/Frommelt (Hrsg.), *Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz*, LPS 64, Gamprin-Benders 2024, S 217–249, S 220, als «Skurrilität von Männerabstimmungen über Frauenrechte – und deren Glorifizierung als Akte der Demokratie».

²¹ Der Landtag hätte durch die Dringlicherklärung das Referendum ausschliessen können, siehe Art 66 Abs 1 LV. Die «Aktion Dornröschen» und die «Männer für das Frauenstimmrecht» hatten einen dringlichen Landtagsbeschluss gefordert, so *Lanter* (Fn 11) insbesondere S 196.

²² *Ospelt, Beat*, Das Recht (Fn 14) S 41.

²³ Siehe zur so genannten «Strassburg-Reise»: *Lanter* (Fn 11) S 181–192 sowie S 265–271, und *Frauen in guter Verfassung*, Autorin: Helen Marxer-Bulloni, 40 Jahre Strassburg-Reise. 27. September 1983/2023, Vaduz 2023, S 7–12.

²⁴ *Ospelt, Beat*, Das Recht (Fn 14) S 48.

²⁵ Landtags-Protokolle 1983 I S 80–82 (Sitzung vom 20. April 1983).

²⁶ Siehe zur Gründung der «Aktion Dornröschen» und dem Engagement der Aktivistinnen: *Lanter* (Fn 11) S 94 ff.

der «Männer für das Frauenstimmrecht»²⁷, mit Hilfe von Lobbying beim und durch den Europarat,²⁸ begünstigt durch die Einführung der so genannten «Karenzfrist»²⁹ und der Unterstützung durch Männer und Frauen in den beiden damals einzigen politischen Parteien VU und FBP³⁰ war nämlich die dritte Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene zugunsten der politischen Rechte der Frauen ausgegangen.³¹

2.2 Kein allgemeiner Gleichstellungsartikel, aber Aufgleisen der Ehe- und Familienrechtsrevision

Mit der Einführung des Frauenstimmrechts war die demokratische Gleichheit erreicht, nicht aber die Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtsordnung insgesamt.³² Diese hätte durch die Volksinitiative «Gleiche Rechte Mann und Frau» befördert werden sollen.³³ Die Volksinitiative scheiterte jedoch in der Volksabstimmung vom 29. November/1. Dezember 1985. Der Landtag hatte dem Verfassungstext der Initiantinnen und Initianten nämlich einen Gegenvorschlag gegenübergestellt. Zusammen erreichten die beiden Vorschläge die Mehrheit der Stimmen, was jedoch wegen des damals noch geltenen Verbots des doppelten Ja nicht ausreichte.³⁴

Erfolgreich war hingegen die Regierung mit der Ehe- und Familienrechtsreform. Sie wurde im Juli 1987 mit einem Grundlagenbericht angestossen und konnte mit der Änderung des Ehegesetzes durch LGBL 1993 Nr 53 und mit der umfangreichen Änderung des ABGB durch LGBL 1993 Nr 54 abgeschlossen werden.³⁵

²⁷ Siehe zur Gründung der «Männer für das Frauenstimmrecht» und ihren Aktivitäten: *Lanter* (Fn 11) S 141 ff.

²⁸ Zur Unterstützung durch Gertrude Girard-Montet siehe *Lanter* (Fn 11) S 190–192 und S 246 f. Die Waadtländer Nationalrätin gehörte von 1975 bis 1983 der schweizerischen Parlamentarierdelegation beim Europarat an: *Ludi, Regula, «Girard-Montet, Gertrude»*, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 26.01.2021. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/004964/2021-01-26/>.

²⁹ LGBL 1984 Nr 23, siehe hierzu Kapitel 5.1.

³⁰ Sowohl die VU als auch die FBP hatten 1982 Frauenorganisationen gegründet: *Lanter* (Fn 11) S 147. Siehe die Schilderungen von Evelyne Bermann und von Helen Marxer-Bulloni *ebenda*, S 246 und S 277 f.

³¹ *Marxer, Veronika*, Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. Ein Sittengemälde, in: Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern 1994, S 169–209, S 192 ff.

³² Auch in der Schweiz zeigte die Einführung des Frauenstimmrechts nur beschränkte Wirkungen, so insbesondere *Bigler-Eggenberger* (Fn 10) S 62 f. Siehe auch die von Odile Ammann vorgenommene Gegenüberstellung der Verhältnisse im Jahr 2018 mit den von Iris von Roten im Jahr 1958 geschilderten Zuständen: *Ammann, Odile*, Iris von Roten «Frauen im Laufgitter» sechzig Jahre später, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 137 (2018) I, S 579–598, S 580 ff.

³³ BuA Nr 94/1985, S 7: Die vorgeschlagene Ergänzung von Art 31 LV lautete: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie sind insbesondere im Bereich der Familie, Ausbildung und Arbeit gleichgestellt. Sie haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.»

³⁴ Siehe *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Geschlechtergleichheit, Care-Arbeit und Familienpolitik in Liechtenstein, Jusletter 5. Februar 2018, Rz 9–12.

³⁵ Zur Ehe- und Familienrechtsreform siehe insbesondere: BuA Nr 11/1988, Landtags-Protokolle 1988, S 226–251 (Sitzung vom 25. Mai 1988), BuA Nr 12/1991, BuA Nr 106/1991 und BuA

2.3 Kein Bürgerrecht durch den StGH, aber erfolgreicher zweiter Anlauf für Art 31 Abs 2 LV

In seinem Urteil zu StGH 1988/16 vom 28. April 1989³⁶ antwortete der Staatsgerichtshof einer Liechtensteinerin, die bei der Heirat mit einem Liechtensteiner nicht dessen Gemeindebürgerrecht übernehmen, sondern ihr angestammtes behalten wollte,

«dass mangels eines konkret erlassenen Gleichheitsgebotes noch bestehende sachlich fragliche Differenzierungen [...] nur im Wege der Gesetzgebung zu bereinigen sind. Auch wenn mit Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes durch Verfassungsgesetz, LGBL 1984 Nr 27, ein bedeutsamer Schritt in Richtung der politischen Gleichstellung getan wurde, ist es vorrangig Aufgabe des Gesetzgebers, die Gleichheit von Mann und Frau im Recht, soweit Unterschiede sachlich nicht mehr gerechtfertigt wären, weiter zu verwirklichen.»³⁷

Auch das Urteil vom 2. November 1989 (StGH 1989/9 und 1989/10)³⁸ stellte – wie das in gleicher Konstellation ergangene Urteil vom 28. April 1989 (StGH 1988/17)³⁹ – für eine Mutter mit Vaduzer Bürgerrecht und ihren Sohn, der nur das Schweizer Bürgerrecht seines Vaters erhalten hatte, einen Misserfolg dar. StGH 1989/9+10 gelangte in Erw. 3.1 nämlich zum Schluss, dass die Weitergabe des Bürgerrechts durch eine mit einem Ausländer verheiratete Liechtensteinerin nicht mittels Auslegung erreicht werden könne. Der authentischen Interpretation⁴⁰ komme nicht die Funktion eines allgemeinen Gleichberechtigungsartikels zu.⁴¹ Der StGH bejahte in Erw. 3.2 bezüglich Gleichberechtigung von Mann und Frau lediglich einen Gestaltungsauftrag des Gesetzgebers.

Wegen dieser Zurückhaltung forderte die im Jahr 1986 geschaffene Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau⁴² die Regierung auf, eine Verfassungsbestimmung auszuarbeiten, die den Gesetzgeber und die Behörden zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern verpflichtete.⁴³ Die Regierung nahm die Anregung auf und Art 31 Abs 2 LV erlangte die Zustimmung im Landtag und wurde nicht durch ein Referendum in Frage gestellt.⁴⁴ Am Tag nach seiner Verabschiedung im Landtag verlangte dieser von der Regierung, ihm die Änderung von Gesetzen, die mit dem Gleichberechtigungsgrund

Nr 172/1992.

³⁶ StGH 1988/16 Erw. 4.3 = LES 1989, 115–118 (S 118).

³⁷ Die identische Formulierung findet sich in StGH 1988/17 Erw. 3.4 = LES 1989, 118–122 (S 119), Urteil vom 28. April 1989. StGH 1990/16 Erw. 4.1 = LES 1991, 81–84 (S 83), Urteil vom 2. Mai 1991, bestätigt diese Ansicht.

³⁸ StGH 1989/9+10 = LES 1990, 63–68.

³⁹ StGH 1988/17 = LES 1989, 118–122.

⁴⁰ Siehe Fn 3.

⁴¹ StGH 1990/16 Erw. 4.1 = LES 1991, 81–84 (S 83), Urteil vom 2. Mai 1991, bestätigt diese Ansicht. Der Ehemann konnte in der Folge gegen die von ihm getrennt lebende Ehefrau, eine schweizerisch-südafrikanische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, in Liechtenstein auf Trennung der Ehe klagen. Das Landgericht hatte «im Sinne einer zeitgemässen Wertung» der Ehegattin den Gerichtsstand an ihrem Wohnsitz zubilligen wollen und die Klage des Ehemannes abgewiesen.

⁴² Siehe Kapitel 4.1 und Fn 233.

⁴³ BuA Nr 79/1991, S 5 f.

⁴⁴ LGBL 1992 Nr 81.

satz in Widerspruch stehen, bis spätestens Dezember 1996 in Vorschlag zu bringen.⁴⁵ Entsprechend legte die Regierung in den nächsten Jahren immer wieder Rechenschaft über das bereits Erreichte und die noch ausstehenden Anpassungen von Gesetzen und Praxis ab.⁴⁶

2.4 Auf den Gleichstellungsartikel gestützte StGH-Urteile und Gesetzesrevisionen

Gestützt auf den Gleichstellungartikel Art 31 Abs 2 LV ergingen in der Folge verschiedene Urteile:

- StGH 1991/14⁴⁷: Der Ehemann erstreitet von der berufstätigen Ehefrau vorsorglichen Unterhalt während des Scheidungsverfahrens, obwohl Art 65 EheG⁴⁸ damals nur der Ehefrau einen solchen Anspruch zugestand.⁴⁹
- StGH 1993/24⁵⁰: Der Staatsgerichtshof gelangt zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin – anders als von der Regierung behauptet – ihre liechtensteinische Staatsangehörigkeit trotz Heirat mit einem Argentinier nicht verloren hat und sich deshalb die Frage nach der Rückbürgerung nicht stellt. In einem obiter dictum sagt der StGH: «Wie der StGH in seiner Entscheidung StGH 1991/14, LES 1993, 76, ausgeführt hat, ist die bisherige verfassungsgerichtliche Zurückhaltung bei der Beurteilung der Gleichbehandlung der Geschlechter aufzugeben, nachdem nunmehr das VfG LGBI 1992/81 gilt, mit welchem in Art 31 Abs 2 LV ein spezielles Gleichheitsgebot für Mann und Frau verankert wurde.»
- StGH 1994/6:⁵¹ Die vom Gesetz in Steuersachen vorgesehene Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann ist verfassungswidrig.⁵²

• StGH 1995/20:⁵³ Das Ehepaar-Rentensystem der AHV ist verfassungswidrig. Es darf nicht allein die Beitragskarriere des Ehemannes darüber entscheiden, ob ein Anspruch auf eine volle Ehepaarrente besteht.⁵⁴

Mehrere Urteile des Staatsgerichtshofes betrafen das Bürgerrechtsgesetz, das mehrmals geändert worden war und nach den Urteilen erneut geändert werden musste⁵⁵:

- StGH 1996/36:⁵⁶ Kinder einer liechtensteinischen Mutter werden mit Geburt Liechtensteiner.⁵⁷
- StGH 1997/10:⁵⁸ Kinder einer ausgebürgerten Mutter werden so gestellt, wie wenn die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft noch Liechtensteinerin gewesen wäre.
- StGH 2001/41:⁵⁹ Keine Ableitung des Bürgerrechts von der Grossmutter.

Gleichzeitig setzte auch der Gesetzgeber sein Bemühen fort, auf das Geschlecht gestützte Ungleichbehandlungen zu beseitigen. 1993 konnte die bereits erwähnte Reform des Ehe- und Familienrechts abgeschlossen werden. Eine Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts erfolgte mit den Änderungen des Ehegesetzes durch LGBI. 1999 Nr 28. Sie verfolgte die Ziele, die «Diskrepanz zwischen Gesetz und Rechtswirklichkeit» zu beseitigen und das Partnerschaftsprinzip zu verwirklichen.⁶⁰ Der Gesetzgeber verabschiedete auch in den folgenden Jahren Erlasses, die der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung dienten. Dazu gehörte insbesondere die Ratifikation der UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW⁶¹ im Jahr 1995 und 1999 der Erlass des Gleichstellungsgesetzes.⁶² Weil sich dieses in seiner ur-

⁴⁵ Siehe die Motion vom 17. Juni 1992 betr. die Änderung von Gesetzen, die mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau im Sinne des neu geschaffenen Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung in Widerspruch stehen, Landtags-Protokolle 1992, S 1147 (Sitzung vom 17. Juni 1992).

⁴⁶ Siehe insbesondere BuA Nr 43/1992, BuA Nr 58/1994 und BuA Nr 1/1997. Zu den noch bestehenden Ungleichbehandlungen in der Schweiz siehe *Dupont, Anne-Sylvie/Seiler, Zoe*, Die direkte rechtliche Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Schweizerischen Bundesrecht. Rechtsgutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Universität Genf, 24. Juni 2021, abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/69546.pdf>.

⁴⁷ StGH 1991/14 = LES 1993, 73–77, Urteil vom 23. März 1993.

⁴⁸ Art 65 EheG lautete in der damals geltenden Fassung von LGBI. 1974 Nr 20: «Während der Dauer des Prozesses kann das Gericht über Antrag durch einstweilige Verfügung der Ehegattin und den Kindern den anständigen Unterhalt ausmessen und einen abgesonderten Wohnort bewilligen.»

⁴⁹ Gemäss *Joller* (Fn 6), S 33 f., war es in der Schweiz und in den USA kein Zufall, dass Beschwerden von Männern zu den ersten gehörten, die Erfolg hatten.

⁵⁰ StGH 1993/24 = LES 1994, 93–95, Urteil vom 26. Mai 1994.

⁵¹ StGH 1994/6 = LES 1995, 16–23, Urteil vom 4. Oktober 1994.

⁵² In diesem Urteil wurde die Schlechterstellung von Ehepaaren, in denen beide Ehegatten erwerbstätig sind, gegenüber Konkubinatspaaren festgestellt. Daraufhin passte der Gesetzgeber das Gesetz auch in dieser Hinsicht an. Zur nach wie vor unbefriedigenden Situation für Schweizer Ehegatten, die beide berufstätig sind, siehe z.B. *Opel, Andrea*, Frauenbenachteiligte Familienbesteuerung, Steuer Revue (StR) 76 (2021), S 182–200.

⁵³ StGH 1995/20 = LES 1997, 30–39, Urteil vom 24. Mai 1996.

⁵⁴ Siehe die Beispiele, wie die AHV Paare je nach Alter der Gatten und Zivilstand unterschiedlich behandelte, bei *Glinski-Kaufmann, Christine*, Die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der liechtensteinischen Sozialversicherung, in: *Trägerschaft des Frauenprojektes in Liechtenstein* (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern 1994, S 95–107, S 100–104.

⁵⁵ Die Beschäftigung mit der Frage, wer das Bürgerrecht unter welchen Bedingungen erwerben darf, erscheint schon fast obsessiv. Seit 1992 ergingen hierzu die folgenden Änderungen: LGBI. 1996 Nr 124, LGBI. 1998 Nr 75, LGBI. 1999 Nr 33, LGBI. 2000 Nr 141, LGBI. 2004 Nr 36, LGBI. 2008 Nr 306, LGBI. 2010 Nr 3, LGBI. 2011 Nr 170, Nr 179 und 354, LGBI. 2016 Nr 15, LGBI. 2018 Nr 329, LGBI. 2023 Nr 378.

⁵⁶ StGH 1996/36 = LES 1997, 211–218, Urteil vom 24. April 1997.

⁵⁷ StGH 1995/30 = LES 1997, 159–161, wird hier nicht aufgelistet, weil in diesem Urteil vom 30. August 1996 nicht materiell entschieden werden musste.

⁵⁸ StGH 1997/10 = LES 1997, 218–222, Urteil vom 26. Juni 1997.

⁵⁹ StGH 2001/41 = LES 2005, 7–13, Urteil vom 26. November 2001. Siehe auch StGH 2019/127.

⁶⁰ BuA Nr 21/1998, S 3. Insbesondere wurde neu (siehe Art 68 EheG in der Fassung von LGBI. 1999 Nr 28) für die Unterhaltsbemessung nicht mehr am Verschulden angeknüpft. Dem Gleichheitsgrundsatz diente auch das neue Kindschaftsrecht von 2014 (LGBI. 2014 Nr 199), siehe z.B. BuA Nr 93/2013, S 8, S 29. Es sieht in § 177 ABGB die gemeinsame Obsorge der Eltern nach der Scheidung als Regelfall vor. Näher dazu *Reiff-Näscher, Christine*, Das neue Kindschaftsrecht, IJZ 2014, S 109–112.

⁶¹ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, LGBI. 1996 Nr 164 LR 0.104.2.

⁶² Siehe zum Gleichstellungsgesetz *Schiess Rütimann, Geschlechtergleichheit* (Fn 34) Rz 35–39.

sprünglichen Version⁶³ nur auf das Erwerbsleben erstreckte, wurde das Pendant aus der Schweiz als Vorbild genommen.⁶⁴ Zwei gewichtige Änderungen führten jedoch dazu, dass es sich von diesem entfernte und heute auch auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anwendbar ist und ein umfangreiches Verbot von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts enthält. Diese Ergänzungen waren auf EWR-rechtliche Vorgaben zurückzuführen.⁶⁵ Auch das Gesetzespaket von 2000 zum Gewaltschutzrecht⁶⁶ brachte für Frauen (und dank seiner geschlechtsneutralen Formulierung auch für Männer) Verbesserungen.⁶⁷ Das Polizeigesetz enthält nämlich seither die Grundlage für die Wegweisung und für Betretungsverbote.⁶⁸ 2021 ratifizierte der Landtag überdies die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.⁶⁹

Der Anspruch auf Lohngleichheit,⁷⁰ der Schutz vor Diskriminierung und vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie generell der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – wie sie im Gleichstellungsgesetz sowie dem Gewaltschutzrecht und der Istanbul-Konvention statuiert werden – vergrössern das Selbstbestimmungsrecht von Frauen, haben sie doch bei gleichem Lohn für gleiche Arbeit und bei Schutz vor Verlust ihrer Stelle wegen Schwangerschaft und Mutterschaft mehr finanzielle Ressourcen, um ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.⁷¹ Frauen und Männer, die sich nicht vor häus-

licher Gewalt fürchten müssen oder in dem Fall, dass sie Opfer geworden sind, tatkräftige Unterstützung erhalten, können sich freier bewegen und ihren Interessen zum Wohle ihrer selbst und zu dem von denjenigen Menschen, die ihnen lieb sind, nachgehen.

3 Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzgebung ab dem Jahr 2001

Im Folgenden werden alle veröffentlichten Urteile des Staatsgerichtshofes ab dem Jahr 2001 aufgeführt, in denen die beschwerdeführende Partei oder der Staatsgerichtshof auf das Geschlechtergleichheitsgebot Bezug nahm. Wie sich zeigen wird, bot sich ihm keine Gelegenheit, ein Urteil mit Art 31 Abs 2 LV, dem Gleichstellungsgesetz oder der CEDAW zu begründen. Der Gesetzgeber blieb in dieser Zeit nicht untätig. Die Anzahl neuer gleichstellungsrelevanter Gesetze ging jedoch zurück.

3.1 Keine Begründung von StGH-Urteilen mit dem Gleichstellungsgesetzartikel mehr

Nach den Urteilen der 1990er-Jahre findet sich kein Urteil des Staatsgerichtshofes mehr, dessen Spruch sich auf Art 31 Abs 2 LV stützt. Ebenso fehlt es bis heute an einem StGH-Urteil das mit der CEDAW⁷² oder dem Gleichstellungsgesetz argumentiert. Weil sich aber verschiedene Beschwerdeführerinnen und -führer auf die Geschlechtergleichheit beriefen, finden sich trotzdem in mehreren Urteilen des Staatsgerichtshofes Aussagen zum Geschlechtergleichheitsgebot:

- StGH 2000/054⁷³ (Aufteilung der Anwartschaft gegenüber der betrieblichen Personalfürsorge): Siehe zu diesem Urteil Kapitel 5.4.2.
- StGH 2013/147⁷⁴ (Nachehelicher Unterhalt): Ein geschiedener Vater behauptete, die Mutter müsse mehr zum Unterhalt beitragen als er, der gesundheitlich angeschlagen sei und in einer neuen Ehe mit Kind lebe. Es erging kein materieller Entscheid, aber der StGH sagte in Erw. 4:

„Lediglich der Vollständigkeit halber ist noch darauf hingewiesen, dass die Grundrechtsrügen, die sich in ihrem Kern alle auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots reduzieren lassen, da nach Auffassung des Beschwerdeführers die Kindesmutter weniger für den Unterhalt der Kinder beitragen muss als er selbst, auch in inhaltlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar sind. Es geht im vorliegenden Fall darum, welchen Beitrag der Beschwerdeführer zum Unterhalt seiner Kinder leisten kann und nicht um den Beitrag der Mutter, die im Übrigen neben ihren Erwerben für die Kinderbetreuung aufkommt. [...]“⁷⁵

⁶³ Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBL 1999 Nr 96.

⁶⁴ BuA Nr 87/1998, S 10. Siehe zur Kritik an der Konzeption des Schweizer GlG insbesondere *Hotz* (Fn 7), SJZ 2020, S 15 f.

⁶⁵ LGBL. 2006 Nr 152, LGBL. 2011 Nr 212 und LGBL. 2015 Nr 33 plus jetzt dann die Änderung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften [...].

⁶⁶ Dieser Oberbegriff für die verschiedenen Gesetzesänderungen findet sich in BuA Nr 90/2000.

⁶⁷ Zu den zuvor anrufbaren (zivilrechtlichen) Bestimmungen siehe *Kühnberg, Stefanie*, Gewalt in der Familie und Zivilrecht, IJZ 2005, S 69–76.

⁶⁸ Siehe Art 30a ff. PolG in der Fassung von LGBL. 2001 Nr 27, heute in Art 24g PolG (Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei [Polizeigesetz; PolG], LGBL. 1989 Nr 48 LR 143.0). Zur Praxis siehe Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Erster Staatenbericht des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz Oktober 2022, abrufbar unter: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten/berichterstattungen/frauenrechte>, S 46–49, und GREVIO (Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), Basis-Evaluierungsbericht Liechtenstein, 26. Oktober 2023, GREVIO/Inf(2023)24, abrufbar unter: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten/berichterstattungen-und-publikationen/berichterstattungen/frauenrechte>, Ziff. 237–261.

⁶⁹ Siehe Kapitel 5.2.3 und 5.5.1.

⁷⁰ Siehe hierzu zuletzt die Interpellationsbeantwortung BuA Nr 78/2024 betreffend Lohngerechtigkeit und die heftige Kritik im Landtag daran, dass keine aktuellen Daten vorliegen: Landtags-Protokolle 2024, S 1761 ff. (Sitzung vom 4. September 2024).

⁷¹ Gleichheit und Freiheit laufen für Personen, die bis anhin von Diskriminierung betroffen waren, parallel: *Sackofsky, Ute*, Ge-

schlechterforschung im Öffentlichen Recht, Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JÖR) 67 (2019), S 377–402, S 384 f.

⁷² Zu den Herausforderungen, wenn ein gesetzgeberisches Unterlassen vor Gericht gebracht werden sollte, siehe *Schiess Rüttimann*, Liechtenstein (Fn 10) S 193.

⁷³ Das Urteil erging am 17. September 2001.

⁷⁴ Das Urteil erging am 1. September 2014.

⁷⁵ Zu § 140 ABGB, der den Unterhalt der Kinder regelt, siehe unterdessen *Tschütscher, Daria*, Der Kindesunterhalt im liechtensteinischen Recht, IJZ 2021, S 26–34.

- StGH 2014/010 und analog StGH 2014/043⁷⁶ (Ehelicher Unterhalt während Scheidungsverfahren): Die Beschwerdeführerinnen sagten: Folge man der Unterhaltsberechnung des OGH, wäre immer derjenige Elternteil benachteiligt, der sich um die Kinder kümmere und deshalb kein eigenes Einkommen erwirtschaftete. In den meisten Fällen werde dies die Mutter sein. Der StGH führte demgegenüber in Erw. 4 aus, es gehe nicht um eine geschlechtsspezifische Benachteiligung:

«Anknüpfungspunkt für die einseitige Sicherung des Existenzminimums ist nicht das Geschlecht [...], sondern die faktisch bestehende Versorgungslage. Die geltende Praxis benachteiligt sowohl die Hausfrau als auch den Hausmann (ebenso BGE 135 III 66 [72, Erw. 5]).»

Eine solche Argumentation wäre heute wohl nicht mehr haltbar.⁷⁷ Es wäre vom Staatsgerichtshof zumindest zu prüfen, ob Art 31 Abs 2 LV im Zusammenspiel mit der CEDAW mittelbare (d.h. indirekte) Diskriminierungen, die an einem geschlechtsneutralen Kriterium anknüpfen, aber wesentlich mehr Frauen als Männer nachteilig betreffen, über den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots in Art 3 Gleichstellungsgesetz⁷⁸ und der EWR-rechtlichen Normen⁷⁹ hinaus in der gesamten Rechtsordnung verbieten.⁸⁰ Der StGH nimmt in Erw. 4

⁷⁶ Die beiden Urteile ergingen am 30. Juni 2014.

⁷⁷ Kritisch zu der in BGE 135 III 66 und seinen Vorläufern vorgenommenen Auslegung von Art 8 Abs 3 BV respektive Art 4 Abs 2 aBV und zur Argumentation mit dem «realiter freilich weitgehend hypothetischen – Hausmann»: *Joller* (Fn 6), S 121 und 127.

⁷⁸ Zu Art 1 Abs 1 GLG, der lautet «Dieses Gesetz regelt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann.» (während das Schweizer GLG in Art 1 sagt: «Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann.»), findet sich in BuA Nr 87/1998, S 30 keine Erläuterung. Art 1 Abs 2 GLG («Es bezweckt die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt sowie beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.») scheint den Anwendungsbereich des GLG zusätzlich einzuschränken, auch wenn das Diskriminierungsverbot in mehr Rechtsgebieten Beachtung findet als in der Schweiz. Zum Schweizer GLG sagt *Facincani, Nicolas*, Kommentar zu Art 1 GlG, in: *Facincani/Hierzel/Sutter/Wetzstein* (Hrsg.), *Gleichstellungsgesetz*, Bern 2022, Rz 12, dass Art 1 GlG die Gleichstellung der Geschlechter «schlechthin, und nicht nur im Erwerbsleben, bezweckt».

⁷⁹ Zur Entwicklung der mittelbaren Diskriminierung in EU und EWR siehe insbesondere *Neier, Christina*, Das Verbot mittelbarer Diskriminierung als gemeinschaftliches Rechtsprinzip, in: *Hoch/Neier/Schiess Rüttimann* (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S 243–270, S 249 ff.

⁸⁰ Walter Berka führte bereits 2001 zu Art 7 B-VG aus, dass «auch nur mittelbare Diskriminierungen gleichheitswidrig» sind: *Berka* (Fn 13) Art 7 B-VG, Rz 85. Offengelassen bei *Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald*, *Verfassungsrecht*, 13. Aufl., Wien 2022, Rz 784, ob mittelbare Diskriminierungen auch ausserhalb der vom EU-Recht erfassten Rechtsgebiete verboten sind. In VfSlg 13.558 vom 1. Oktober 1993 hatte der österreichische Verfassungsgerichtshof eine Befristung von Vertragsassistenten an Universitäten als mit dem Gleichheitsgrundsatz im Widerspruch stehend qualifiziert, weil sie «auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten überwiegend zum Nachteil solcher Vertragsassistentinnen aus[schlug], die sich infolge ihrer Belastung durch Haushaltführung und Obsorge für Kinder oder sonstige Angehörige ausserstande stehen, ein – ausnahmslos Vollbeschäftigung erforderndes – Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent einzugehen.» *Joller* (Fn 6), S 133, deutet die Rechtsprechung des Bundesgerichts so, dass dieses

auf den Bundesgerichtsentscheid zum Verzicht auf die Mankoteilung Bezug und erwähnt in Erw. 9 die kontroverse Diskussion zur Mankoteilung in der Schweiz. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Bundesgericht in einem System der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit ohne Kompetenz zur Aufhebung von Bundesgesetzen⁸¹ eine andere Funktion erfüllt⁸² als der Staatsgerichtshof, dessen Kernaufgabe der «Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte» ist.⁸³ 2021 hat sich nun der OGH⁸⁴ für die Bestimmung des ehelichen Unterhalts ausdrücklich für die Anwendung der österreichischen Rechtsprechung und – unter expliziter Nennung des Gleichheitsgrundsatzes⁸⁵ – für eine fifty-fifty Aufteilung des Familieneinkommens ausgesprochen.

• StGH 2021/082 Erw. 4.6.2⁸⁶ (3G-Regel während der Covid-19 Pandemie): Gemäss den Antragstellerinnen und -stellern verstieß die 3G-Regel «gegen das Diskriminierungsverbot, weil Schwangeren eine Impfung erst ab dem 2. Schwangerschaftsdrittels empfohlen werde. Damit würden sie im Vergleich zu Männern schlechter gestellt», weil sie im ersten Schwangerschaftsdrittels nur nach einem Corona-Test am öffentlichen Leben teilnehmen könnten. Der Staatsgerichtshof bestätigte seine Rechtsprechung, die lautet: Biologische Unterscheidungskriterien zwischen den Geschlechtern sind zulässig, funktionale nicht. Der StGH prüft nicht nur rechtliche, sondern auch faktische Benachteiligungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Geschlechtergleichheitsgebot.

3.2 Fehlende Strategie

Nach dem Jahr 2000 ging auch die Anzahl der Erlasse, die gleichstellungsrelevante Aspekte einer Regelung zu führen, zurück. Von Bedeutung für die Frauen waren:

heute ein verfassungsrechtliches Verbot der indirekten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch ausserhalb der Lohn-Gleichheit anerkenne.

⁸¹ Siehe Art 190 BV (SR 101).

⁸² BGer 5A_702/2020, Urteil vom 21. Mai 2021, E. 6.4, weigert sich, seine in BGE 135 III 66 dargelegte Rechtsprechung zu ändern, unter anderem (siehe E. 6.3) mit Hinweisen auf den Willen des Gesetzgebers und der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.

⁸³ Siehe Art 104 Abs 1 LV. Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass in StGH 2014/010 und StGH 2014/043 Erw. 8 eine Verletzung des Begründungsanspruches bejaht wurde, weil sich das Obergericht und der OGH zu wenig mit der österreichischen Rechtsprechung auseinandergesetzt hatten, von der sie abwichen.

⁸⁴ Urteil des OGH vom 5. Februar 2021 09.CG.2019.324 (= LES 2021, 55–59), bestätigt in StGH 2021/019. Siehe dazu auch die Bemerkung von *Ungerank, Wilhelm*, LES 2021, 59 f., der auch auf die Schweizer Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinweist.

⁸⁵ Der OGH wies in Erw. 11. 2 (= LES 2021, 55 ff. [58]) in diesem Fall, in dem es nicht um eine Mankoteilung ging, sondern um ein Paar, in dem die Gattin gut und der Gatte noch besser verdiente, ausdrücklich darauf hin, dass eine Verletzung des Gleichheitssatzes vorläge, wenn wegen einer Sparquote des Unterhaltspflichtigen beim Unterhaltsberechtigten eine Unterhaltsgrenze gezogen würde, und dass diese «in den meisten Fällen» die Frau treffen würde.

⁸⁶ Das Urteil erging am 7. Dezember 2021.

- Die Ergänzungen des Gleichstellungsgesetzes (GLG) in den Jahren 2006⁸⁷ und 2011⁸⁸. Diese führten – in Umsetzung von Vorgaben des EWR-Rechts – insbesondere die Definition der mittelbaren Diskriminierung ein⁸⁹ und verankerten die Gleichstellung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Offenbar ergingen in den letzten Jahren vereinzelte Urteile, in denen mit dem Gleichstellungsgesetz argumentiert wurde. Bis heute ist jedoch kein einschlägiges Urteil veröffentlicht worden.⁹⁰ Eine stringente, jedermann zugängliche Rechtsprechung zu den Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts könnte helfen, solche zu erkennen, erfolgen sie doch häufig nicht mit Absicht, sondern gestützt auf unhinterfragte soziale Strukturen.⁹¹
- Schaffung eines Gewaltschutzrechts zum Schutz vor Gewalt in der Familie im Jahr 2000. Dieses Gesetzespaket⁹² enthielt unter anderem Normen, die das Aus sprechen einer Wegweisung und eines Betretungsverbots ermöglichen.⁹³ Offenbar gelangen diese Bestimmungen zur Zeit jedoch nur selten zur Anwendung.⁹⁴
- Aufhebung des Weltrechtsprinzips und Statuierung gewisser Ausnahmen von der allgemeinen Strafbarkeit der Abtreibung⁹⁵ durch die StGB-Revision von 2015.⁹⁶ In Liechtenstein selbst können jedoch nach wie vor keine Abtreibungen vorgenommen werden,⁹⁷ seit De-

⁸⁷ LGBL. 2006 Nr 152.

⁸⁸ LGBL. 2011 Nr 212.

⁸⁹ Siehe Art 1a Abs 1 lit. a GLG: «eine Diskriminierung, bei der eine Person auf Grund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde».

⁹⁰ CEDAW (*Committee on the Elimination of Discrimination against Women*), Concluding observations on the sixth periodic report of Liechtenstein, 27. Februar 2025, CEDAW/C/LIE/CO/6, Ziff. 14, vermutet hinter der geringen Zahl an Gleichstellungsklagen eine unzureichende Bekanntheit der CEDAW. Ob tiefe Fallzahlen allein mit mangelnder Rechtskenntnis begründet werden können, muss hier offengelassen werden. *Verein für Menschenrechte et alii*, Schattenbericht (Fn 9) Ziff. 9, z.B. weist auf Probleme beim Zugang zur Justiz hin, vor allem für Migrantinnen sowie für bildungsferne Frauen und solche mit geringen finanziellen Mitteln. Zum ausgesprochen niedrigen Anteil an Gerichtsfällen im Bereich der Genderdiskriminierung in der Schweiz siehe *Buser, Denise*, Hürden beim Zugang zur Justiz bei der Genderdiskriminierung, in: Seitz/Straub/Weyeneth (Hrsg.), Rechtsschutz in Theorie und Praxis, Basel 2022, S 13–22.

⁹¹ Siehe dazu z.B. *MacKinnon, Catharine A./Crenshaw, Kimberlé W.*, Reconstituting the Future: An Equality Amendment, The Yale Law Journal Forum 2019, 26. Dezember 2019, S 343–364, S 349.

⁹² Siehe BuA Nr 90/2000.

⁹³ Siehe Fn 68.

⁹⁴ Siehe die Hinweise darauf in *Verein für Menschenrechte et alii*, Schattenbericht (Fn 9) Ziff. 19 f.

⁹⁵ Gemäss § 96 Abs 4 StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch insbesondere dann nicht strafbar, wenn er zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist, die Schwangere zur Zeit der Schwangerung unmündig war oder die Schwangerschaft die Folge eines Sexualdelikts ist.

⁹⁶ LGBL. 2015 Nr 111.

⁹⁷ *Neier, Christina*, Small Country, Big Hurdles: Abortion in Liechtenstein, Verfassungsblog 16. Februar 2023, <https://verfassungsblog.de/small-country-big-hurdles/>.

zember 2023 jedoch im Landeskrankenhaus Bregenz, wie Medienmitteilungen der Vorarlberger Regierung⁹⁸ und der Website des LKH Bregenz zu entnehmen ist. Im Kanton Graubünden führen neben dem Kantons spital Graubünden vier weitere Kliniken und ein halbes Dutzend Arztpraxen Schwangerschaftsabbrüche durch.⁹⁹ Offen ist:¹⁰⁰ Welche Kosten übernimmt die liechtensteinische Krankenkasse?¹⁰¹ Macht sich jemand des «Erbietens zum Schwangerschaftsabbruch» im Sinne von § 98a StGB schuldig, wenn er auf Institutionen im Ausland hinweist, in denen eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch legal vornehmen lassen darf?

- Ratifizierung der Istanbul-Konvention¹⁰² im Jahr 2021. Siehe zur Istanbul-Konvention auch Kapitel 5.2.3 und 5.5.1.

In Liechtenstein fehlt bis heute eine Antwort auf die Frage, wie der Tatsache begegnet werden kann, dass mit der Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt bis dahin unentgeltlich erbrachte Betreuungsleistungen wegfallen¹⁰³ und es nicht nur, aber auch wegen der vermehrten Berufstätigkeit von Frauen schwerer fällt, Freiwillige für Aufgaben im sozialen Bereich zu finden.

⁹⁸ Siehe die Medienmitteilungen vom 24. April 2025 «Sorgfältige Schwangerschaftskonfliktberatungen im Spital» und vom 25. Oktober 2023 «Schwangerschaftsabbrüche künftig im LKH Bregenz», abrufbar im Archiv der Presseaussendungen unter https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk_suche.html.

⁹⁹ Die Liste und weitere Informationen erscheinen auf der Website des Gesundheitsamtes Graubünden, wenn man im Suchfeld das Stichwort «Schwangerschaftsabbruch» eintippt. Auf der Website des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen finden sich unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/meldewesen/schwangerschaftsabbruch.html> Informationen zu den Beratungsstellen.

¹⁰⁰ Siehe auch die Empfehlung in CEDAW, Concluding observations (Fn 90) Ziff. 41a.

¹⁰¹ Im Anhang 1 «Vergütungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für bestimmte ärztliche Leistungen» zur KVV wird unter «3 Gynäkologie und Geburtshilfe, Reproduktionsmedizin» die «Übernahme der Kosten für Gutachten zur Rechtfertigung des Eingriffs bis zur Höhe von maximal 250 Franken» als Leistung der Krankenkasse aufgeführt, aber nicht die Kosten für den medizinischen Eingriff. Art 51 lit. d KVV und Art 56 Abs 1 lit. e KVV (Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung, LGBL. 2000 Nr 74 LR 832.101) sehen die Vergütung gewisser Leistungen vor, die nach dem Eingriff notwendig werden.

¹⁰² Übereinkommen vom 11. Mai 2011 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, LGBL. 2021 Nr 242 LR 0.311.35.

¹⁰³ Siehe *Schiess, Rütimann*, Geschlechtergleichheit (Fn 34) Rz 44–47. Bereits die Schweizer Rechtsanwältin Iris von Roten (1917–1990) hatte in ihrer Studie «Frauen im Laufgitter» von 1958 nicht nur die Benachteiligungen der Frauen bei der Berufstätigkeit und in der Politik analysiert, sondern auch über die Ausgestaltung der Liebesbeziehungen, der Mutterschaft und der Hausarbeit (umschrieben mit «Haushaltfron») recherchiert: von Roten, Iris, Frauen im Laufgitter. Offene Worte zur Stellung der Frau, Bern 1958.

Diskussionen darüber, «was als gleich gelten soll»¹⁰⁴ und an welchem Familien- und Partnerschaftsmodell¹⁰⁵ sich der Gesetzgeber für die Ausgestaltung insbesondere der Sozialpolitik und im Bildungsbereich orientieren¹⁰⁶ soll, können in Liechtenstein jederzeit ausbrechen, ohne dass genügend empirische Daten vorliegen und klar definiert wird, was mit Begriffen wie «traditionelles Familienmodell»¹⁰⁸ oder «Care-Arbeit»¹⁰⁹ genau gemeint ist. Wenn in politischen Auseinandersetzungen hervorgehoben wird, dass die Betroffenen die freie Wahl haben sollen,¹¹⁰ wird oft verschwiegen, dass die individuellen

¹⁰⁴ Diese politische Frage muss in Liechtenstein vom Gesetzgeber beantwortet werden, siehe dazu: *Beck, Jasmin*, Was es bedeutet, gleich zu sein, in: Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S 215–242, S 220.

¹⁰⁵ Wie Art 46 Abs 2 EheG zeigt, lässt das Gesetz den Paaren die Freiheit, wie sie die für die Familie notwendigen Aufgaben unter sich aufteilen. Das österreichische Recht enthält für diejenigen Ehepaare, die keine Regelung getroffen haben, detailliertere Normen. Siehe insbesondere § 94 Abs 1 öABGB oder § 90 Abs 1 öABGB.

¹⁰⁶ *Belsler, Eva Maria/Egbuna-Joss, Andrea*, Die Familie im Wandel – Das Familienrecht im Umbruch, SKMR-Newsletter Nr 28 vom 24. Juni 2015, abrufbar unter: <https://skmr.ch/publikationen-dokumentationen/artikel/die-familie-im-wandel-das-familienrecht-im-umbruch>, S 2, konstatierten zwei Vorstellungen: «Die eine geht davon aus, dass der Staat einen Idealtypus von Familie vor Augen haben und diesen besonders schützen und fördern darf bzw muss. Die andere sieht das Familienleben in seiner Vielfalt als dem Staat vorgegeben an und die staatliche Rolle darin, tatsächlich gelebte Familienbeziehungen zu schützen und zu fördern.»

¹⁰⁷ Zu den nebeneinander praktizierten unterschiedlichen Familienmodellen, zu den Äusserungen der Regierung zur Familienpolitik und zum grossen Spielraum des Gesetzgebers siehe *Schiess Rütimann*, Geschlechtergleichheit (Fn 34) Rz 48 ff.

¹⁰⁸ Nicht untypisch dürften die Äusserungen in der 1. Lesung zur Vorlage über die Elternzeit (siehe dazu Kapitel 5.5.2) am 8. März 2024 gewesen sein. Die Abg. Thomas Rehak und Manfred Kauffmann monierten (Landtags-Protokolle 2024, S 354 und S 363), das traditionelle Familienmodell finde keine Berücksichtigung. Der Abg. Sebastian Gassner hingegen (*ebenda*, S 358) meinte: Ja, in dem vorliegenden Bericht und Antrag sehe ich ganz klar eine Stärkung der traditionellen Familien. Die Kinderbetreuung kann im ersten Jahr innerhalb der Familie erfolgen. Und selbst, wenn ein Vater nichts mit der Kinderbetreuung oder der Hausarbeit zu tun haben will, profitiert die Hausfrau von dieser Vorlage ganz klar im Vergleich zum Status quo.» Gesellschaftsminister Manuel Frick sagte (*ebenda*, S 375): «Für mich ist das keine Vorlage, die speziell in die eine oder andere Richtung geht. Der Wunsch aus der Familienumfrage war, dass ein Jahr Betreuung durch die eigenen Eltern möglich ist und das ist ein traditionelles Modell und dieser Gedanke wird mit der Elternzeit oder teilfinanzierten Elternzeit eben gestärkt.»

¹⁰⁹ Der Ende März 2025 in Konsultation gegebene «Entwurf der Gleichstellungsstrategie für das Fürstentum Liechtenstein» scheint unter Care-Arbeit nur unentgeltlich erbrachte Leistungen gegenüber Kindern zu verstehen. Unterstützung brauchen jedoch auch viele alte Menschen. Zudem werden mit Care-Arbeit häufig auch gegen Bezahlung erbrachte Dienstleistungen verstanden wie die 24h-Betreuung von Betagten in ihrer eigener Wohnung.

¹¹⁰ BuA Nr 102/2020, S 33, nennt die gesellschaftlichen Ansprüche an Mütter und Väter, nachdem zuvor (S 32) ausgeführt worden war: «Andererseits gibt es auch eine freiwillige Wahl bzw einen freiwilligen Verzicht auf die maximal mögliche Karriere zu Gunsten der Familienarbeit. Diese Wahlfreiheit ist ein Teil der Lebensqualität in unserem Land und derartige Entscheide sind zu respektieren.»

Entscheidungen von unterschiedlichen Voraussetzungen geprägt sind, auf die (auch) von staatlicher Seite eingewirkt werden kann, zum Beispiel durch die Bereitstellung von preiswerten Kitaplätzen¹¹¹ oder Tagesschulen,¹¹² durch Angebote zur Unterstützung hilfsbedürftiger betagter Menschen sowie durch die Ausgestaltung des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts.¹¹³

Nicht nur von Seiten der Zivilgesellschaft, sondern auch vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)¹¹⁴ wurde wiederholt eine nationale Strategie für die Geschlechtergleichstellung gefordert. Ende März 2025 gab die Regierung einen Entwurf für die Gleichstellungsstrategie in Konsultation. Sie definiert Ziele für die fünf Bereiche Familie, Arbeitsplatz, politische Repräsentation, «Rollenbilder & Visibilität»¹¹⁵ und «Respekt & Sicherheit»¹¹⁶ die bis zum Jahr 2031 erreicht werden sollen.¹¹⁷

4 Herkunft der Anstösse für die Gesetzesänderungen

Anstösse für die Aufhebung diskriminierender Normen und für den Erlass von Bestimmungen, welche der Gleichstellung Rechnung tragen, können von verschiedener Seite ausgehen. Für Liechtenstein fehlen Erhebungen darüber, welche Normen durch zivilgesellschaftliches Engagement angeregt wurden oder dank Teilnahme an den Vernehmlassungsverfahren und/oder Lobbying umformuliert wurden.¹¹⁸ Gestützt auf Beispiele kann in

¹¹¹ Siehe die Verordnung vom 1. Juli 2019 über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung (AKBV), LGBI. 2019 Nr 169 LR 852.017, und die Zusammenstellung des Elternanteils in der Interpellationsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes: BuA Nr 18/2023, S 25 f. Der Ende März 2025 in Konsultation gegebene Entwurf der Gleichstellungsstrategie nennt als Ziel Nr 1.3, bis 2031 sicherzustellen, «dass die Nachfrage nach Plätzen in der ausserhäuslichen Kinderbetreuung nachhaltig gedeckt werden kann».

¹¹² Siehe die Zusammenstellung der Angebote und ihrer Finanzierung in BuA Nr 109/2024, S 27–39.

¹¹³ *Belsler/Egbuna-Joss* (Fn 106) S 2, weisen darauf hin, dass Auseinandersetzungen um solche Fragen nicht das Familienrecht an sich betreffen, sondern «das erwünschte Mass an sozialer Sicherheit, wirtschaftlicher Umverteilung und Zuwanderung».

¹¹⁴ CEDAW, Concluding observations (Fn 90) Ziff. 17.

¹¹⁵ Ziel 1 dieses Handlungsfelds lautet: «Die Sichtbarkeit von Frauen und Männern in vielfältigen Rollen wird durch öffentliche Sensibilisierungsarbeit unterstützt. Dabei werden insbesondere Geschlechterstereotypen in der Erziehung und Berufswahl sowie in Bezug auf das Gesundheitsverhalten aufgebrochen.»

¹¹⁶ Mit den in diesem Handlungsfeld umzusetzenden Massnahmen soll die Vermeidung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Diskriminierung und Sexismus erreicht und gemäss dem Ziel 3 «gegenseitiger Respekt, Toleranz und die gewaltlose Austragung von Konflikten» gefördert werden.

¹¹⁷ Siehe zum Vergleich den Aktionsplan der Gleichstellungsstrategie 2030, den das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG unter <https://www.gleichstellung2030.ch/de/aktionsplan/> aufgeschaltet hat.

¹¹⁸ *Märk-Robrer, Linda/Milic, Thomas*, Verbände, in: Marxer/Milic/Rochat (Hrsg.), Das politische System Liechtensteins, Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts Band 1, Baden-Baden 2024, S 425–446, doi.org/10.5771/9783845299006-425, S 433: «Kurzum, das Verhältnis von Staat und Verbänden ist hierzulande kaum erforscht.»

diesem Kapitel jedoch gezeigt werden, dass für den Erlass von Bestimmungen, welche der rechtlichen und faktischen Gleichstellung dienen, unterschiedliche Akteure und Umstände von Bedeutung waren.

4.1 Eine Vielzahl an Akteuren

Vor allem kurz vor und nach Einführung des Frauenstimmrechts schlügen Regierung und Landtag aus eigener Initiative Gesetzesänderungen vor.¹¹⁹ Dem Postulat, eine Gleichstellungskommission zu errichten, stimmte der ausschliesslich mit Männern besetzte Landtag am 23. Oktober 1985 einhellig zu.¹²⁰ Die Idee dazu stammte von zwei engagierten Frauen.¹²¹ Dass Gleichstellungskommissionen, die damit betraut sind, für die Gleichstellung zu sensibilisieren und Vorschläge für Massnahmen auszuarbeiten, Gesetzesrevisionen anstossen und begleiten, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Inwiefern Vorschläge und konzentrierter Druck aus der Zivilgesellschaft und von Seiten Wirtschaft die Aktivitäten von Regierung und Landtag beschleunigten oder bremsten, wäre für jede Vorlage einzeln abzuklären. Unbestritten ist, dass betreffend Weitergabe des Bürgerrechts durch die Mutter eine grosse Erwartungshaltung bestand. Dabei handelte es sich allerdings auch nicht um ein Anliegen, das nur für die betroffenen Frauen von Bedeutung war, sondern um eine Änderung, von der Söhne und Töchter von Liechtensteinerinnen gleichermaßen profitierten.

Die Volksinitiative «Gleiche Rechte Mann und Frau» und der vom Landtag verabschiedete Gegenvorschlag scheiterten in der Volksabstimmung vom 29. November/1. Dezember 1985 am Verbot des doppelten Ja.¹²² 1992 legte die Regierung den bis heute geltenden Text von Art 31 Abs 2 LV vor, nachdem die Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau bei ihm vorstellig geworden war.¹²³ Der Landtag verabschiedete diese Verfassungsänderung einhellig,¹²⁴ das Referendum wurde nicht ergriffen. Kein Erfolg beschieden war hingegen der weitergehenden Volksinitiative, mit der ein Diskriminierungsverbot in der Verfassung festgeschrieben worden wäre.¹²⁵ Eine Niederlage an der Urne erlitt 2016 auch die von der Wirtschaftskammer getragene Gesetzesinitiative «Familie und Beruf».¹²⁶ Sie sah eine Neuregelung der Finanzierung

des Mutterschaftstaggeldes und der ausserhäuslichen Kinderbetreuung vor.¹²⁷ 2020 scheiterte die Verfassungsinitiative «HalbeHalbe» an der Urne.¹²⁸ Sie hätte Art 31 Abs 2 LV um den folgenden Satz ergänzt: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»¹²⁹ Volksinitiativen waren in Liechtenstein somit nicht Taktgeber für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter. Überdies zeigen die durch die Politologen des Liechtenstein-Instituts nach den Abstimmungen durchgeführten Befragungen ein auf den ersten Blick überraschendes Bild: Den mit Abstand grössten Unterschied findet sich mit einer Zustimmung von 16% der Männer und 30% der Frauen bei der Abstimmung über die Volksinitiative «HalbeHalbe». Hingegen spielte das Geschlecht sowohl bei der Abstimmung über das Initiativbegehrten «Hilfe statt Strafe»,¹³⁰ mit dem der Schwangerschaftsabbruch entkriminalisiert worden wäre, als auch bei der Abstimmung über die Gesetzesinitiative «Familie und Beruf» keine Rolle. Die zweit- und drittgrössten Unterschiede im Umfang von 7% und 8% finden sich bei Vorlagen ohne offensichtliche Geschlechterrelevanz, nämlich bei den beiden Energievorlagen vom 21. Januar 2024¹³¹ und bei der Volksinitiative zur Aufhebung des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk, der am 27. Oktober 2024 52% der Frauen und 59% der Männer zustimmten.¹³² In jeder Abstimmung seit 2011 sprachen sich sowohl die Männer als auch die Frauen für oder gegen eine Vorlage aus.¹³³

Der Erlass von Art 31 Abs 2 LV im Jahr 1992 machte die Anpassung weiterer Gesetze notwendig. Zudem stützte der Staatsgerichtshof, wie in Kapitel 2.4 gezeigt, mehrere Urteile auf diese Verfassungsbestimmung, so dass der Gesetzgeber die betreffenden verfassungswidrigen Gesetzesbestimmungen abändern musste.¹³⁴ Hinweise auf diskriminierende Bestimmungen kamen von Richtern und aus der Wissenschaft.¹³⁵ Es fehlte in Liech-

¹¹⁹ Zum Postulat vom 15. Dezember 1982, das die Regierung mit BuA Nr 60/1984 beantwortete, siehe Kapitel 2.1.

¹²⁰ Landtags-Protokolle 1985 V, S 887–889.
¹²¹ Gemäss *Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann*, 25 Jahre Gleichstellung von Frau und Mann. Was daraus geworden ist, Vaduz 2011, S.8, stammte die Idee von Rösle Eberle und Emma Eigenmann. Letztere wurde 1986 als erste und einzige Frau in den Landtag gewählt.

¹²² Siehe Kapitel 2.2 und Fn 34.
¹²³ Schiess Rüttimann, Geschlechtergleichheit (Fn 34) Rz 15.
¹²⁴ Landtags-Protokolle 1992, S 956 (Sitzung vom 16. Juni 1992).

¹²⁵ Der vorgeschlagene Art 31bis IV hätte «jede diskriminierende Unterscheidung aus dem Grund der Rasse, des Geschlechtes, der religiösen oder politischen Überzeugung sowie der Lebensform» verboten und eine Anpassung der verfassungswidrigen Gesetze innert zweier Jahre verlangt. Siehe BuA Nr 54/1992, S 7, und die Abstimmungsergebnisse in BuA Nr 120/1992.

¹²⁶ Siehe Schiess Rüttimann, Geschlechtergleichheit (Fn 34) Rz 73. Die Initiative wird auf <https://www.abstimmungen.li/abstimmung/19#a78> «Familienzulagengesetz» genannt.

¹²⁷ Siehe BuA Nr 17/2016.

¹²⁸ Siehe <https://www.abstimmungen.li/abstimmung/22#a53>.

¹²⁹ Siehe BuA Nr 117/2019. 2015 hatte sich der Landtag gegen die Überweisung des Postulats der «Freien Liste» «für eine Geschlechterquote in Führungspositionen der Landesverwaltung und in Kommissionen, Stiftungsräten und Verwaltungsräten von staatlichen und staatsnahen Betrieben» ausgesprochen: Landtags-Protokolle 2015, S 1615–1633 (Sitzung vom 30. September 2015).

¹³⁰ Die Abstimmung fand am 16./18. September 2011 statt.

¹³¹ Ein unterschiedliches Abstimmungsverhalten von Frauen und Männern findet sich bei Energievorlagen auch in der Schweiz: Tresch, Anke et alii, VOTO-Studie zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017. FORS, ZDA, LINK, Lausanne/Aarau/Luzern 2017, S 14.

¹³² Eine Umfrage von 2018 hatte gezeigt, dass Frauen «Radio Liechtenstein» häufiger hörten als Männer: Marxer, Wilfried, Umfrage zu Medien und Medienförderung in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport, Bendern 2018, S 21 f.

¹³³ Die Ergebnisse der Umfragen finden sich in der Publikationsdatenbank des Liechtenstein-Instituts (<https://liechtenstein-institut.li/publikationen>) mit dem Suchbegriff «Volksabstimmung».

¹³⁴ Zum Spannungsfeld, dem der StGH bei der Berücksichtigung von gleichheits- und diskriminierungsbezogenen Menschenrechten ausgesetzt ist, siehe Beck (Fn 104) S 240 f.

¹³⁵ Siehe Bizzozzero (Fn 13) S 121 ff., und Koblegger, Karl, Lehren aus der österreichischen Familienrechtsreform, IJZ 1987, S 1–12, S 2 f. Letzterer sagte: «Inmitten von Staaten, die mittlerweile ihre

tenstein jedoch nach Einführung des Frauenstimmrechts und nach Einführung des Gleichstellungsartikels an einer institutionellen Gleichstellungsstrategie, an der sich der Gesetzgeber und die Behörden hätten ausrichten können und an der die Ergebnisse hätten gemessen werden können. Ein Stück weit füllen heute die Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) und an die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) diese Lücke.¹³⁶ Dies wird wohl auch nach Verabschiedung der sich in Ausarbeitung befindenden Gleichstellungsstrategie so bleiben, weil verschiedene Aspekte durch die auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt ausgerichtete GREVIO und durch die thematisch sehr breit aufgestellte CEDAW detaillierter adressiert werden.¹³⁷

4.2 Einbindung in die internationale Staatengemeinschaft und in den EWR

Der am 27. September 1983 von Frauen der «Aktion Dornröschen» durchgeführte Besuch beim Europarat in Strassburg¹³⁸ stellte ein von der offiziellen Politik unerwünschtes¹³⁹ und von der Öffentlichkeit hart kritisches¹⁴⁰ zivilgesellschaftliches Engagement dar. Es war ein letztlich aber doch erfolgreicher Versuch, Völkerrecht zu mobilisieren.

Der Einbindung in die internationale Staatengemeinschaft geschuldet sind heute nicht zuletzt die Ratifikation der CEDAW und der Istanbul-Konvention. Inwiefern die Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an die GREVIO sowie die Berichte und Schlussfolgerungen dieser beiden Organe¹⁴¹ Prozesse in der Rechtsetzung und Rechtsanwendung in Gang setzen können, müsste im Detail untersucht werden.¹⁴² Dass die CEDAW in ihrem Bericht vom 27. Februar 2025¹⁴³ mehrere Empfehlungen von 2018 wiederholt, stimmt allerdings wenig zuversichtlich. Zuweilen entsteht jedenfalls bei der Autorin der Eindruck, dass Evaluationen betreffend den Finanzplatz rascher Berücksichtigung finden. Auf jeden Fall aber ver-

Familienrechtsordnungen mehr oder weniger dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst haben, stellt Liechtenstein gewissmassen eine Insel der Bewahrung althergebrachten Rechtsgutes dar. Hier wird das Familienrecht noch immer vom patriarchalischen Familienleitbild des mit dem fürstlichen Patent vom 18.2.1812 in Liechtenstein eingeführten österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.¹⁴⁴

¹³⁶ Ähnlich *Beck* (Fn 104) S 241. Siehe zur Kritik an der fehlenden Strategie auch Kapitel 6.3.

¹³⁷ Von der CEDAW werden z.B. die Teilhabe an Kultur und Sport explizit angesprochen, ebenso die Familienplanung. Überdies werden die Staaten vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gezielt nach den Lebensbedingungen von Migrantinnen und von Frauen mit Behinderung gefragt.

¹³⁸ Siehe die Belege in Fn 23.

¹³⁹ Siehe *Lanter* (Fn 11) S 181–183.

¹⁴⁰ Siehe *Lanter* (Fn 11) S 187–190.

¹⁴¹ Siehe Art 17 bis 22 CEDAW und Art 66 bis 70 Istanbul-Konvention.

¹⁴² Siehe eine erste Einschätzung für die CEDAW durch *Schiess Rüttimann*, Liechtenstein (Fn 10), S 172–174.

¹⁴³ CEDAW, Concluding observations (Fn 90), insbesondere Ziff. 19, 25, 27, 37, 45 und 47.

pflichten die CEDAW und die Istanbul-Konvention Liechtenstein, Daten zu erheben¹⁴⁴ und Rechenschaft abzulegen. Zivilgesellschaftliche Organisationen können durch die Schattenberichte die Aufmerksamkeit der Expertinnen und Experten auf wunde Punkte lenken. Die Veröffentlichung der Berichte und Schlussfolgerungen und vor allem die Medienberichte generieren Öffentlichkeit für die von den Abkommen verfolgten Ziele.

Unbestritten ist, dass EWR-rechtliche Vorgaben umzusetzen sind.¹⁴⁵ Das gilt für die explizit der Gleichstellung verpflichteten Richtlinien wie für sozialpolitische Massnahmen, von denen Frauen und Männer profitieren können, und selbstverständlich auch für Art 69 EWR-Abkommen,¹⁴⁶ das den Grundsatz «gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit» statuiert.¹⁴⁷ Als prominente Beispiele für Gesetzesänderungen, die auf EWR-Recht zurückgehen, seien das ausführliche Verbot der Diskriminierung im Gleichstellungsgesetz,¹⁴⁸ die Unisextarife bei den Versicherungen¹⁴⁹ und der Elternurlaub gemäss § 1173a Art 34a ff. ABGB¹⁵⁰ erwähnt. Zu der sich über Jahre hinziehenden Diskussion über die Umsetzung der Work-Life-Balance-Richtlinie siehe Kapitel 5.5.2.

4.3 Unterschiedliche Vorlagen für die Rezeption

Die Gleichstellung der Geschlechter ist keine Zollvertragsmaterie. Folglich war und ist Liechtenstein nicht verpflichtet, einschlägige Schweizer Bestimmungen anzuwenden. Die Anlehnung an das schweizerische Gleichstellungsge-¹⁵¹ setz erfolgte auf freiwilliger Basis. Liechtenstein ist demnach nicht verpflichtet, die in der Schweiz per 1. Juli 2020 eingeführte Regelung zur Durchführung von Lohnungleichheitsanalysen¹⁵² zu übernehmen.¹⁵³

¹⁴⁴ GREVIO, Basis-Evaluierungsbericht (Fn 68) Rz 51–64, verlangt von Liechtenstein gestützt auf Art 11 Istanbul-Konvention, die Erfahrungen von Frauen mit Gewalt zu erheben und harmonisierte Daten aufzubereiten, damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen beurteilt werden kann.

¹⁴⁵ Erhellend sind die Ausführungen von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, Landtags-Protokolle 2024, S 370 f. (Sitzung vom 8. März 2024) betreffend die Elternzeit: «Und ich gebe Ihnen vollkommen recht, Herr Abg. Lampert. Diese Elternzeit würden wir nicht diskutieren, wenn wir nicht im EWR wären – keine Frage. Wir würden vielleicht über die Vaterschaftszeit jetzt reden, weil die Schweiz das eingeführt hat, vielleicht.»

¹⁴⁶ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr 68/1 LR 0.110.

¹⁴⁷ Siehe zu den Anforderungen an die Geschlechtergleichheit im EWR insbesondere *Barnard, Catherine*, Social Policy Law, in: Baudenbacher (Hrsg.), The Handbook of EEA Law, Cham 2016, S 809–837, S 816–822.

¹⁴⁸ Allerdings verbot bereits Art 3 Abs 1 GLG in der Stammfassung von LGBl. 1999 Nr 96 direkte und indirekte Diskriminierungen.

¹⁴⁹ Zur schleppenden Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S 37–43, und des EuGH-Urteils C-236/09 (Test-Achats), siehe insbesondere BuA Nr 132/2010, S 23 ff., BuA Nr 101/2020, S 8 f. sowie BuA Nr 88/2021.

¹⁵⁰ Eingeführt mit LGBl. 2012 Nr 402.

¹⁵¹ Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG), SR 151.1.

¹⁵² Siehe Art 13a ff. des Schweizer GLG.

¹⁵³ In BuA Nr 102/2020, S 12, sprach sich die Regierung wegen des grossen Aufwands indirekt gegen eine Pflicht zur Durchführung

Liechtenstein konnte mehrere Revisionen nachvollziehen, die an den von ihm rezipierten Gesetzen in Österreich und der Schweiz erfolgt waren. Ein Beispiel, auf das in Kapitel 5.2.2 näher eingegangen werden soll, waren die 1993 eingeführten Erziehungsgutschriften für geschiedene und getrennte Frauen, die wie in der Schweiz rückwirkend gewährt wurden. Gerade in der AHV stellte sich Liechtenstein jedoch das Problem, dass lange nicht bekannt war, welche Punkte auf Schweizer Seite in die 10. AHV-Revision aufgenommen werden würden und ob die Reformvorlage eine Mehrheit bei den Schweizer Stimmberchtigten finden würde.¹⁵⁴ Beim Ehegesetz, das für die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Mann und Frau von besonderer Bedeutung ist, handelt es sich – dies gilt für die ursprüngliche Fassung vom 13. Dezember 1973¹⁵⁵ wie für die aktuelle Version – um einen Erlass, der Normen aus Österreich und der Schweiz übernommen hat und wegen diesem Nebeneinander verglichen mit Erlassen, die sich auf eine einzige Rezeptionsvorlage stützen, einen eigenständigen Charakter aufweist.¹⁵⁶ Die Anwendung verschiedener Bestimmungen des Ehegesetzes ist in Kombination mit den aus Österreich rezipierten übrigen Bestimmungen des Familienrechts anspruchsvoll.¹⁵⁷ Die 1999 eingeführte Alleinerziehendenzulage¹⁵⁸ findet demgegenüber keine direkte Vorlage im ausländischen Recht. Sie geht auf das sozialpolitisch motivierte Postulat des damals einzigen Abgeordneten der «Freien Liste» zurück.¹⁵⁹

1988 und 2012 verlangten Frauenorganisationen eine Änderung im Erbrecht für die überlebende Ehegattin und den (statistisch gesehenen seltener) überlebenden Ehegatten.¹⁶⁰ Sie wollten, dass (wie im ehelichen Güterrecht) stärker dem Schweizer System gefolgt wird, bei dem im Todesfall zuerst eine güterrechtliche und dann erst die

von Lohngleichheitsanalysen aus.

¹⁵⁴ *Glinski-Kaufmann* (Fn 54) S 96 f., die auch auf die Verflechtungen durch das Sozialversicherungsabkommen hinwies.

¹⁵⁵ LGBL. 1974 Nr 20. Zur Vorgeschichte des Ehegesetzes von 1973 siehe *Berger, Elisabeth*, Besonderheiten des liechtensteinischen Eherechts, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.), Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln, LPS 59, Benders 2017, S 367–382, S 370–375.

¹⁵⁶ *Gl.M. Berger*, Besonderheiten (Fn 155) S 377 f. Vizeregierungschef Walter Kieber sagte in der Landtagssitzung vom 13. Dezember 1973 (Landtags-Protokolle 1973 III, S 688 f.): «Dennoch möchte ich sagen, dass wir hier schon eigene Wege gegangen sind und es nicht ein Schüttelbecher ausländischer Natur ist, sondern gerade auf dem Scheidungsrecht haben wir eine echt liechtensteinische Lösung getroffen, die nirgends ein Vorbild hat.» Zur Änderung des EheG durch LGBL. 1993 Nr 53 siehe BuA Nr 12/1991, S 5 und S 51–56.

¹⁵⁷ Siehe das Urteil des OGH vom 5. Februar 2021 09.CG.2019.324 (= LES 2021, 55–59), bestätigt in StGH 2021/019. Zu den Schwierigkeiten bei der Anwendung des aus dem ZGB übernommenen Art 46 EheG siehe insbesondere die Ausführungen des OGH zu Beginn von Erw. 11. (LES 2021, 56 f.). Siehe auch bereits *Tangl, Astrid*, Aktuelle Judikatur des OGH zum Ehegattenunterhaltsrecht mit rechtsvergleichenden Ausführungen zum österreichischen und schweizerischen Recht, LJZ 2010, S 68–73, S 70 f.

¹⁵⁸ Siehe Kapitel 5.3.

¹⁵⁹ BuA Nr 135/1998, S 6–8 und S 10 f.

¹⁶⁰ Auch bei der Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts hatten sich verschiedene Frauenorganisationen aktiv eingebracht. Siehe insbesondere BuA Nr 21/1998, S 52 f.

erbrechtliche Auseinandersetzung erfolgt. Dies hätte in denjenigen Fällen, in denen sich während der Ehe beim Ehemann aus seinem Arbeitserwerb Vermögen anhäufte, zur Folge, dass die Ehefrau insgesamt einen grösseren Anteil erhielte. Regierung und Landtag weigerten sich jedoch mit verschiedenen rechtssystematischen Argumenten, von der österreichischen Rezeptionsvorlage abzuweichen.¹⁶¹ Mit der im Rahmen eines Kompromisses¹⁶² von der Regierung eingebrachten Missbrauchsregel von § 765 Abs 2 ABGB entfernte sich das liechtensteinische Erbrecht jedoch gleichwohl von seiner österreichischen Vorlage.¹⁶³ Bei der Erbrechtsrevision von 2024,¹⁶⁴ welche die Aufhebung der Pflichtteile der Eltern und generell mehr Freiheit für die Erblasserinnen und Erblasser bewirkte, nahmen keine Frauenverbände an der Vernehmlassung teil. Schliesslich wurde die Revision von der Regierung schlicht und einfach damit begründet, dass eine Modernisierung angezeigt sei, Österreich diese bereits 2015 vorgenommen habe und unterdessen auch die Schweiz ihr Erbrecht revidiert habe.¹⁶⁵ Interessant für Frauen und Männer, die sich um hilfsbedürftige Angehörige kümmern und damit eine Aufgabe übernehmen, mit der traditionell Frauen betraut waren, könnte das eins zu eins aus dem österreichischen Recht übernommene Pflegevermächtnis in § 677 ABGB sein.¹⁶⁶

5 Verschiedenartige Ausgestaltung der Gesetzesänderungen

In diesem Kapitel wird untersucht, wie die Normen, welche die Anerkennung der Frauen als gleichwertigen Teil des Volkes und die von der Verfassung geforderte Gleichstellung von Frau und Mann zum Ausdruck bringen sollten, ausgestaltet wurden.

5.1 Beseitigung von Ungleichbehandlungen

Bestimmungen aufzuheben, welche Frauen diskriminieren wie die Regelung im Bürgerrechtsgesetz, dass das Kind verheirateter Eltern bei der Geburt nur die Staatsangehörigkeit des Vaters erlangte, versteht sich von selbst. Ebenso die Beseitigung der vom Staatsgerichtshof kritisierten Regelung, dass in steuerrechtlichen Angelegenheiten nur der Ehemann das Paar vertreten konnte. Interessanter erscheinen Gesetzesrevisionen, die (tatsächliche oder vermeintliche¹⁶⁷) Privilegien der Frauen

¹⁶¹ Siehe insbesondere BuA Nr 11/1988, S 31 f., und BuA Nr 12/2012, S 10–15. Siehe auch *Berger, Elisabeth*, Rezeption im liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht, LJZ 2006, S 49–55, S 52.

¹⁶² Siehe BuA Nr 68/2012, S 20–24.

¹⁶³ *Eccher, Bernhard*, Das neue liechtensteinische Ehegattenerbrecht, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S 155–168, S 157. Siehe die grundlegende Kritik an der Missbrauchsklausel von *Motal, Bernhard*, Die Reform des Erbrechts, LJZ 2014, S 1–14, S 2–8.

¹⁶⁴ LGBL. 2024 Nr 259.

¹⁶⁵ Siehe z.B. BuA Nr 123/2023, S 5.

¹⁶⁶ Siehe zu diesem BuA Nr 123/2023, S 35–40.

¹⁶⁷ Siehe die verschiedenen Betrachtungsweisen, die Claudia Kaufmann 1993 bei der Frage vorbrachte, ob das Verbot industrieller Nacharbeit für Frauen ein Privileg oder ein Handicap darstellte: *Kaufmann, Claudia*, Gleichberechtigung und Sonderrechte für Frauen – (k)ein Widerspruch?, in: Klett/Yersin (Hrsg.), Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag, Basel

abschafften. Auf die drei unterschiedlichen Fallkonstellationen Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Heirat, Feuerwehrpflicht und gleiches AHV-Alter für Mann und Frau wird im Folgenden eingegangen.

Zusammen mit der Vorlage über das Frauenstimmrecht – und damit unmittelbar vor der von ihm angesetzten Volksabstimmung über diese Verfassungsänderung – verabschiedete der Landtag eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes.¹⁶⁸ Ausländerinnen erwarben das Landesbürgerrecht fortan nicht mehr automatisch durch die Eheschliessung mit einem Liechtensteiner.¹⁶⁹ Sie konnten den Anspruch auf Aufnahme neu frühestens nach drei Jahren Ehe geltend machen.¹⁷⁰ Die Einführung dieser «Karenzfrist» sollte die Chancen der Verfassungsrevision erhöhen.¹⁷¹ Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes besiegelte ein Privileg, das Ausländerinnen – anders als Ausländern – bei der Vermählung mit einer Person mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit zuteilwurde. Ungleichbehandlungen von ausländischen Frauen und Männern, die einen Liechtensteiner oder eine Liechtensteinerin heirateten, blieben im Ausländerrecht noch während Jahren bestehen.¹⁷²

Noch vor der Verabschiedung des Gleichstellungsartikels wurde 1990 die Feuerwehrpflicht auch auf die Einwohnerinnen ausgedehnt,¹⁷³ mit den Argumenten, dass Gleichberechtigung auch gleiche Pflichten bedeute und Frauen genauso gut für den Feuerwehrdienst geeignet seien wie Männer.¹⁷⁴ Allerdings sollte sich die Feuerwehr

«nach Möglichkeit» aus Freiwilligen zusammensetzen.¹⁷⁵ Freiwilligkeit gilt für alle Gemeindefeuerwehren bis heute. Eine Ersatzabgabe für diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Mitglied einer Feuerwehr sind, ist nicht vorgesehen.¹⁷⁶ Gestützt auf Art 25 des Gesetzes vom 25. März 1992 über den Katastrophenschutz¹⁷⁷ konnten sowohl Männer als auch Frauen zur Katastrophenhilfe beiziehen werden.¹⁷⁸ Dies ist heute noch so.¹⁷⁹

1996 wurde mit dem gleichen AHV-Alter für Mann und Frau eine weitere Ungleichbehandlung beseitigt.¹⁸⁰ Ob es sich beim Ausschluss der Frauen von der Feuerwehrpflicht und bei ihrem tieferen AHV-Alter tatsächlich um ein Privileg gehandelt hatte,¹⁸¹ sei dahingestellt. Zumindest diejenigen Liechtensteinerinnen, die bereits vor 1990 Dienst in einer Feuerwehr leisteten,¹⁸² sahen dies wohl anders,¹⁸³ ebenso diejenigen Frauen, die ihren Beruf liebten und/oder für die Aufbesserung ihrer Rente auf die zusätzlichen Beitragsjahre angewiesen waren.

5.2 Verbesserungen exklusiv für Frauen

Aus dogmatischer Sicht sind Gesetzesbestimmungen interessant, die expressis verbis nur Frauen adressieren, aber nicht wegen biologischer Gegebenheiten, sondern um Frauen besserzustellen – im Verhältnis zur Regelung vor ihrem Erlass und im Verhältnis zu Männern. Soweit ersichtlich, lässt sich jedoch nur ein Beispiel finden.

¹⁶⁸ 1993, S 157–172, S 168 ff. Das im Arbeitsgesetz vom 29. Dezember 1966 (LGBL 1967 Nr 6 LR 822.10) enthaltene Nachtarbeitsverbot für Frauen wurde mit LGBL 1997 Nr 212 aufgehoben.

¹⁶⁹ LGBL 1984 Nr 23.

¹⁷⁰ So noch § 5 BüG in der Fassung von LGBL 1960 Nr 23.

¹⁷¹ Siehe § 5 Abs 1 BüG in der Fassung von LGBL 1984 Nr 23. Das Gesetz verlangte zudem einen ordentlichen Wohnsitz von zwölf Jahren, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Siehe die Einordnung des Diskurses über diese Änderung bei *Ospelt, Beat*, Die «Eingeheirateten» und das Frauenwahlrecht in Liechtenstein, in: *Meyer/Pfenninger Tuchschmid/Sklarova* (Hrsg.), *Revisioning Democracy and Women's Suffrage: Critical Feminist Interventions*, Zürich 2024, S 111–135, S 121 f.

¹⁷² Siehe *Schiess Rüttimann, Patricia M.*, Art 29 IV, Stand: 15. Dezember 2015, in: *Liechtenstein-Institut* (Hrsg.), *Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*, https://verfassung.li/Art_29, Rn 19, mit weiteren Hinweisen. Zur Thematisierung der «Problematik» der Eingeheirateten bereits vor der ersten Abstimmung über das Frauenstimmrecht im Jahr 1971 siehe *Ospelt, Die Eingeheirateten* (Fn 170) S 118–121, und auch *Lanter* (Fn 11) insbesondere S 179 f., S 282.

¹⁷³ Siehe insbesondere BuA Nr 43/1992, S 4–8, und BuA Nr 1/1997, S 15–18.

¹⁷⁴ So Art 5 Abs 1 Feuerwehrgesetz (FWG) vom 16. Mai 1990, LGBL 1990 Nr 43 LR 705.1, der von «allen Einwohnern» spricht, während Art 5 Abs 1 Feuerlöschgesetz vom 18. Juli 1967, LGBL 1967 Nr 31, nur «alle männlichen Einwohner» feuerwehrpflichtig erklärt hatte.

¹⁷⁵ BuA Nr 1/1990, S 4 f.: «Bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage wurde auch auf eine geschlechtsneutrale Neufassung Bedacht genommen. [...] Die Ausdehnung der Feuerwehrpflicht auf beide Geschlechter bedeutet, dass inskünftig alle Einwohner einer Gemeinde zwischen dem 18. bis 60. Altersjahr feuerwehrpflichtig sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Dass dies auch gleiche Pflichten bedeutet, ist an und für sich logisch und konsequent. Solange freiwillige Feuerwehrvereine in den Gemeinden bestehen, sind deren Statuten massgebend. Es steht aber ausser Zweifel, dass Frauen ebenso

gut geeignet sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten wie Männer. Es bestehen auch schon Feuerwehren, in welchen Frauen integriert sind.»

¹⁷⁶ Siehe Art 5 Abs 4 FWG.

¹⁷⁷ Siehe stattdessen die Massnahmen, welche ergriffen wurden, um die Anzahl Mitglieder der Feuerwehren zu erhöhen: BuA Nr 83/2024, S 44–47.

¹⁷⁸ Gesetz vom 25. März 1992 über den Katastrophenschutz, LGBL 1992 Nr 48.

¹⁷⁹ So ausdrücklich BuA Nr 42/1991, S 23.

¹⁸⁰ Siehe Art 31 Gesetz vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG), LGBL 2007 Nr 139 LR 521.

¹⁸¹ Siehe § 3 der Übergangsbestimmungen von LGBL 1996 Nr 192.

¹⁸² Perrenoud, Stéphanie, «AVS 21 et autres nouveautés: quelle place pour l'égalité des sexes? HAVE 2024, S 81–89, S 87, betrachtet das bis 2024 tiefere Frauenrentenalter in der Schweiz als Privileg und gelangt zum Schluss: «[...] que le législateur et le Conseil fédéral sont plus prompts à réaliser l'égalité entre les sexes en diminuant les droits des personnes appartenant au sexe jusqu'alors favorisé (en l'occurrence, les femmes), qu'en reconnaissant les priviléges accordés à celles-ci aux personnes de l'autre sexe.»

¹⁸³ Siehe BuA Nr 1/1990, S 5.

¹⁸⁴ Kägi-Diener, Regula, Die öffentliche Dienstpflicht – Chance der Gleichberechtigung?, in: *Klett/Yersin* (Hrsg.), *Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag*, Basel 1993, S 129–156, S 153, wies darauf hin, dass der Einbezug von Frauen in «gewachsene, typisch männliche Institutionen» wie die lokale Feuerwehr «einen Beitrag an die Besserstellung der Frauen im gesellschaftlichen Umfeld» leisten kann, sofern die betreffenden Institutionen über ein positives Image verfügen, unter ihren Mitgliedern Solidarität herrscht und den neu dazustossenden Frauen nicht nur untergeordnete Funktionen zugewiesen werden.

5.2.1 Bisher kein Anwendungsfall von Art 4 Abs 1 CEDAW

Die CEDAW bietet in Art 4 Abs 1 eine ausdrückliche Grundlage für zeitlich beschränkte Sondermassnahmen «zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung von Mann und Frau». ¹⁸⁴ Sie steht vermeintlich in einem Spannungsverhältnis zu Art 31 Abs 2 LV, weil dieser gemäss Lehre und Rechtsprechung nur eine unterschiedliche Behandlung zulässt, wenn sie sich auf körperliche Unterschiede stützt. ¹⁸⁵ Allerdings liesse sich der potenzielle Konflikt zwischen Massnahmen, die sich auf Art 4 Abs 1 und andere Bestimmungen der CEDAW stützen, und Art 31 Abs 2 LV auflösen. ¹⁸⁶ Bis jetzt musste sich der Gesetzgeber dieser Herausforderung nicht stellen, weil er auf solche Massnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung verzichtete.

5.2.2 Erziehungsgutschriften für geschiedene und getrennte Frauen

Das einzige Beispiel für eine ausdrückliche rechtliche Besserstellung von Frauen, das sich finden liess, waren die Erziehungsgutschriften für geschiedene und getrennte ¹⁸⁷ Frauen, die 1993 eingeführt wurden.

Erziehungsgutschriften bedeuten, dass einer Person für jedes Jahr, in dem sie ein Kind oder mehrere Kinder bis zum 16. Altersjahr betreute, ein fiktives Einkommen angerechnet wird, was sich positiv auf ihre Rentenhöhe auswirkt. ¹⁸⁸ Die Einführung dieser Erziehungsgutschriften stellte den ersten Fall dar, in dem in der Sozialversicherung die unentgeltliche Kinderbetreuung (aber nicht die Hausarbeit) als rentenbildender Faktor anerkannt wurde. ¹⁸⁹ Gemäss Art 65 Abs 5 AHVG in der Fassung von LGBI. 1993 Nr 4 ¹⁹⁰ wurden diese Erziehungsgutschriften nur den geschiedenen und getrennten Frauen angerechnet, und zwar auch für die bereits laufenden Renten rückwirkend bis 1948. ¹⁹¹ Ob es auch geschiedene oder getrennte Männer gab, die sich als Väter und Hausmänner in einer vergleichbar schlechten finanziellen Situa-

¹⁸⁴ Siehe dazu z.B. *Schiess Rüttimann*, Liechtenstein (Fn 10) S 176.

¹⁸⁵ StGH 2021/082, Erw. 4.6.3, insbesondere mit Verweis auf StGH 1991/014 Erw. 4.41 (= LES 1993, 73 ff., 76).

¹⁸⁶ So *Schiess Rüttimann*, Liechtenstein (Fn 10), S 196 f.

¹⁸⁷ Es sei daran erinnert, dass die Scheidung erst mit dem Ehegesetz vom 13. Dezember 1973, LGBI. 1974 Nr 20, eingeführt worden war. Siehe dazu *Berger, Besonderheiten* (Fn 155) S 375 f.

¹⁸⁸ Siehe die Erklärung in BuA Nr 79/1992, S 4. Den Betroffenen wurde eine Gutschrift in der Höhe von monatlich 3 x CHF 900 (die minimale einfache Vollrente, siehe *ebenda*, S 7) angerechnet, d.h. von CHF 32'400 pro Jahr.

¹⁸⁹ So *Pfiffner, Brigitte*, AHV-Neuregelung: Folgen bei Scheidung, Plädoyer 6/1994, S 26–29, S 26, für die analoge Regelung in der Schweiz. Eva Ecoffey bezeichnete die Einführung dieses «völlig neuen Prinzips» als «epochalen Durchbruch». *Ecoffey, Eva*, Meinungsbildung in Gleichstellungsfragen, in: Klett/Yersin (Hrsg.), Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag, Basel 1993, S 107–115, S 107. Wie sie *ebenda*, S 109 ff., schilderte, hatten sich die Zentrale Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei und damit viele Spezialistinnen und Parlamentarierinnen über zwei Jahrzehnte lang für diese Verbesserung für Mütter eingesetzt.

¹⁹⁰ Siehe auch die Anpassung der Verordnungsbestimmungen durch LGBI. 1993 Nr 102.

¹⁹¹ *Rechenschaftsbericht der Regierung 1993*, S 77.

tion wiederfanden und in welchem Umfang sich die begünstigten Mütter um ihre Kinder gekümmert hatten, wurde nicht gefragt.

Mit der AHV-Revision vom 18. September 1996¹⁹² wurde diese Besserstellung der geschiedenen und getrennten AHV-Rentnerinnen bereits wieder abgeschafft. Art 63sexies Abs 4 AHVG lautete in der Fassung von LGBI. 1996 Nr 192 nämlich: «Erziehungsgutschriften sind aufzuteilen, wenn mehrere im betreffenden Kalenderjahr versicherte Personen die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben; bei Ehepaaren erfolgt eine Aufteilung nach Massgabe von Art 63octies.» ¹⁹³ Art 63octies Abs 1 AHVG sagt seit LGBI. 1996 Nr 192: «Während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe werden die Erwerbseinkommen, Einkommensgutschriften, Erziehungsgutschriften sowie Betreuungsgutschriften geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet.»

Die Vernehmlassungsvorlage für die AHV-Revision von 1996 hatte nicht die hälftige Aufteilung vorgeschlagen, sondern dass

«diese Erziehungsgutschriften in erster Linie jenen Personen zukommen, die wegen der Betreuung von Kindern an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert sind und deswegen im geltenden Recht eine Beeinträchtigung ihrer Rentenanwartschaft zu erleiden haben. Bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung sollten nach der Vernehmlassungsvorlage, die sich diesbezüglich am deutschen Recht orientiert hat, je nach der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens entweder keine Erziehungsgutschriften oder gekürzte Erziehungsgutschriften angerechnet werden.»¹⁹⁴

Die Änderung hin zur hälftigen Aufteilung bei Ehepaaren begründete die Regierung in BuA Nr 61/1996, S 53, folgendermassen:

«Wie in einigen Stellungnahmen zu Recht zu bedenken gegeben wurde, hätte das Konzept der Vernehmlassungsvorlage zwar die bisherigen Systemmängel behoben für Personen, die im traditionellen Familienbild der «Einverdiener-Ehepaare» leben, ohne dabei aber den gesellschaftlichen Wandel zu berücksichtigen, der sich beispielsweise dadurch ausdrückt, dass es immer häufiger Familien gibt, bei denen beide elterlichen Partner erwerbstätig sind, oder dass es neben den Zwei-Eltern-Familien auch immer häufiger die Ein-Eltern-Familien der Alleinerziehenden gibt. Erziehungsgutschriften sollen unabhängig davon, welchem Familienbild eine konkrete Familie entspricht, geltend gemacht werden können.»

Diese Änderung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage ist nicht nur ein Beispiel dafür, dass die Regierung Stellungnahmen von Verbänden berücksichtigte, sondern auch für die in Kapitel 3.2 genannte Tatsache, dass

¹⁹² Die «Kernbestimmung» dieser AHV-Revision war der noch heute bestehende Art 63octies AHVG, mit dem das Splitting eingeführt wurde: BuA Nr 61/1996, S 61 ff.

¹⁹³ Art 63sexies Abs 4 AHVG lautet gemäss der geltenden Fassung von LGBI. 2016 Nr 230: «Bei miteinander verheirateten Eltern sind die Erziehungsgutschriften nach Massgabe von Art 63octies aufzuteilen.»

¹⁹⁴ BuA Nr 61/1996, S 51.

es an einem ausdiskutierten Leitbild für die Verwirklichung der Gleichstellung und für die Familienpolitik fehlte.¹⁹⁵

Überlegungen zur Rechtsgleichheit finden sich in BuA Nr 61/1996 nicht, ebenso wenig Ausführungen dazu, wie viele geschiedene und getrennte Rentnerinnen von der Änderung von 1993 profitiert hatten und wie die Betreuungsarbeit zwischen Müttern und Vätern verteilt war. Es wurde nicht einmal ausgeführt, wie viele Mütter und Väter von Kindern bis zu 16 Jahren im Jahr 1996 keiner Erwerbstätigkeit nachgingen.

Man könnte etwas überspitzt sagen: Der Gesetzgeber nahm – nachdem er vornehmlich Hausfrauen (und wohl auch Hausmänner) besserstellen wollte – einen wünschenswerten Zustand (den gleichen Einsatz von Frau und Mann bei der Kinderbetreuung) als bereits gegeben an.¹⁹⁶ Er verschob den Fokus der Betrachtung von der Ungleichheit zwischen voll erwerbstätigen Ehemännern und als Hausfrau und Mutter tätigen Ehefrauen hin zu den Unterschieden zwischen Eltern und Kinderlosen.¹⁹⁷

5.2.3 Beachtung von Art 2 Abs 2 Istanbul-Konvention

Der Text der Istanbul-Konvention schützt nur Frauen und Mädchen.¹⁹⁸ Er scheint deshalb zu einer Privilegierung derselben zu führen. Art 2 Abs 2 der Konvention «ermutigt» die Vertragsparteien jedoch dazu, das Abkommen «auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden», weil auch Männer und Knaben Opfer häuslicher Gewalt werden können.¹⁹⁹ Dem trägt Liechtenstein Rechnung: Unterstützung durch die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Landespolizei und durch die Opferhilfestelle kann von Frauen und Männern in Anspruch genommen werden. Ebenso sind die im Hinblick auf die Ratifikation der Istanbul-Konvention neu in das StGB und das Verfahrensrecht aufgenommenen Bestimmungen geschlechtsneutral formuliert.²⁰⁰

Die Istanbul-Konvention geht davon aus, «dass Frauen und Mädchen einer grösseren Gefahr von geschlechtspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer» und «häusliche Gewalt Frauen unverhältnismässig stark be-

¹⁹⁵ Gemäss *Preisner, Klaus*, Familiarer Wandel und Wandel von Familienrecht und -politik, FamPra.ch (Die Praxis des Familienrechts) 2014, S 784–796, S 794, sollten steuerliche Privilegien und der Zugang zu weiteren Leistungen nur denjenigen Personen zukommen, «die sich tatsächlich umfassend an der Erziehung der Kinder beteiligen – in vielen Fällen die Frau».

¹⁹⁶ *Riemer-Kafka, Gabriela/Pfiffner Rauber, Brigitte*, Teilzeitarbeit – lohnend aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht?, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS) 2025, S 301–317, S 314, kritisieren diese analoge Regelung im Schweizer Recht.

¹⁹⁷ Dies zeigte sich in der einleitenden Erklärung (BuA Nr 61/1996, S 50): «Es handelt sich hiebei [bei der Erziehung der Kinder] um eine sozial wertvolle, für den Fortbestand der Gemeinschaft unverzichtbare Arbeit, aus der allerdings kein Erwerbseinkommen resultiert, welches für die Rentenberechnung berücksichtigt werden könnte.»

¹⁹⁸ Siehe Art 1 sowie Art 3 lit. f Istanbul-Konvention.

¹⁹⁹ So steht es ausdrücklich am Ende der Präambel der Istanbul-Konvention.

²⁰⁰ Siehe insbesondere § 33 Abs 3 Ziff. 1 und § 106a StGB in der Fassung von LGBI. 2019 Nr 124.

trifft», obwohl «auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können».²⁰¹ Es gibt keine Hinweise darauf, dass dies in Liechtenstein anders ist.²⁰² Wenn die Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention darauf hinwirken, dass sich die Verhältnisse, die Gewalt gegen Frauen begünstigen, ändern und wenn sie gezielte Präventionsmassnahmen ergreifen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern, so findet sich eine sachliche Rechtfertigung für diese Massnahmen. Überdies ist schwer vorstellbar, dass solche Massnahmen einen Nachteil für Männer haben könnten.

5.3 Geschlechtsneutral formulierte Bestimmungen

Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, verbesserte²⁰³ eine Reihe von geschlechtsneutral²⁰⁴ ausformulierten Bestimmungen, welche Rücksicht auf die Lebensrealitäten von Frauen nehmen, zugleich aber auch Männern zugutekommen, die sich in derselben Situation befinden, die finanzielle Lage vieler Frauen.²⁰⁵ Insbesondere bezüglich der wirtschaftlichen Situation²⁰⁶ von Frauen und

²⁰¹ So in der Präambel der Istanbul-Konvention.

²⁰² Siehe die Kategorie «Häusliche Gewalt Opfer/Beteiligte» bei den Gleichstellungsindikatoren des Amtes für Statistik, abrufbar unter: <https://www.statistikportale.li/de/uebergreifende-indikatoren/gleichstellungsindikatoren/gleichstellungsindikatoren/2023/01/v-1/i17527>.

²⁰³ *Kägi-Diener, Regula*, «Die Gleichheit, die ich meine», in: Juristinnen Schweiz (Hrsg.), Recht und Geschlecht, Zürich/St. Gallen 2022, S 1–13, erinnert daran, dass Gleichheit und Gleichstellung aus der Sicht der Betroffenen zu definieren sind (S 4) und nach dem Ergebnis zu fragen ist (S 2).

²⁰⁴ Um korrekt zu sein: Die liechtensteinische Rechtssprache verwendet bis heute – ausser im Urheberrechtsgesetz (siehe so-gleich Fn 205) – das generische Maskulinum. Zu Rechtssprache und Geschlecht in der Schweiz, wo die Begriffe «Schweizer» und «Landleute» ausgelegt werden mussten, siehe *Töbler, Christa*, Gleichstellung und politische Rechte: auf dem Weg zu einer integrativen Demokratie, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 140 (2021) II, S 277–375, S 302 ff.

²⁰⁵ Im Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBI. 1999 Nr 160 LR 231.1, werden nur die grammatisch weiblichen Formen verwendet. Gemäss Art 1 Abs 3 URG beziehen sich diese auf «Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts». BuA Nr 48/1998, S 10 f., führt aus: «Dabei ist davon auszugehen, dass die üblicherweise verwendete Klausel, wonach männliche Begriffe die weiblichen mitumfassen, bewusstseinsmässig kaum mehr etwas bewirkt, weil gemeinhin die männliche Bezeichnung die weibliche mitumfassen kann (aber nicht muss), während unter der weiblichen Form die männliche in der Regel nicht mitverstanden wird. Diese Vorlage wird deshalb zum Anlass genommen, in dieser Hinsicht ein Zeichen zu setzen. [...] Dabei ist nicht vorgesehen, bei jedem Gesetz so vorzugehen, doch eignet sich gerade das Urheberrechtsgesetz dafür, das sich primär an Kulturschaffende richtet, wo doch eine Offenheit und Flexibilität zugunsten des Anliegens der auch sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern im besonderen Masse unterstellt werden darf.» Ob die Arbeitsbedingungen in Kunst und Kultur Ende der 1990er-Jahre egalitärer waren als in anderen Branchen, wurde im BuA nicht näher ausgeführt.

²⁰⁶ Siehe *Amt für Statistik*, Löhne 2022, abrufbar unter: <https://www.statistikportale.li/de/themen/arbeit-und-erwerb/loehne>: Der monatliche Bruttolohn der Frauen lag im Jahr 2022 um 14.1% tiefer als jener der Männer. *Amt für Statistik*, Prämienverbilligungen 2023, abrufbar unter <https://www.statistikportale.li/de/themen/arbeit-und-erwerb/loehne>

Männern und ihrem Gesundheitszustand²⁰⁷ bestehen aber nach wie vor Unterschiede. Um diese sichtbar zu machen, bedarf es entsprechender Datenerhebungen.²⁰⁸ Dass formelle Gleichheit nur bedingt geeignet ist, Defacto-Benachteiligungen insbesondere wegen Doppel- und Mehrfachbelastungen zu beseitigen und sogar dazu führen kann, dass strukturelle Benachteiligungen ungesehen fortgesetzt werden, wäre ein weiteres, grosses Thema.²⁰⁹ Oder um es mit Jasmin Beck positiv zu formulieren: Eine erfolgreiche Politik gegen Diskriminierungen wirkt auch gegen relative Armut und den eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung.²¹⁰

Als wichtige Beispiele für Gesetze und Normen, von denen seit den 1980er-Jahren bis heute mehr Frauen als Männer profitieren, die jedoch geschlechtsneutral ausgestaltet sind, seien genannt:

- Unterhaltsvorschussgesetz²¹¹
- Alleinerziehendenzulage,²¹² siehe Art 34 Familienzulagengesetz²¹³
- Gleichstellungsgesetz
- Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Pflege,²¹⁴ siehe Art 30cties ff. ELG^{215, 216}

soziales/sozialleistungen: 2023 bezogen 18.7% der Frauen und 13.9% der Männer eine Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung.

²⁰⁷ Die Ergebnisse der Gesundheitsbefragung 2022 sind abrufbar unter: <https://www.statistikportal.li/de/news/ergebnisse-der-gesundheitsbefragung-2022>. In der Kategorie «Gesundheitsdeterminanten» zeigen sich Unterschiede z.B. bei der körperlichen Aktivität, in der Kategorie «Gesundheitszustand» z.B. beim Konsum von Schmerzmitteln.

²⁰⁸ Siehe die vom *Amt für Statistik* zusammengestellten Gleichstellungsindikatoren unter: <https://www.statistikportal.li/de/uebergreifendes-indikatoren/gleichstellungsindikatoren>.

²⁰⁹ *Bigler-Eggenberger* (Fn 10) S 70, sagte es vor 20 Jahren so: «Sobald aber die Rechtsanwendung sich mit Fragen befassen muss, welche die Andersartigkeit und -wertigkeit eines Frauenlebens in irgendeinem Rechtsbereich betreffen, und diese im Entscheid ausklammert, werden nicht nur keine gerechten Urteile gefällt, sondern letztlich die tatsächlichen, gesellschaftlich bedingten Ungleichheiten zum Nachteil der Frauen ausgeklammert und damit deren Fortdauer praktisch gesichert.»

²¹⁰ *Beck* (Fn 104) S 242.

²¹¹ LGBI. 1989 Nr 47 LR 212.21.

²¹² Art 34 FZG wurde mit LGBI. 1999 Nr 98 eingeführt als Massnahme zur Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden. So BuA Nr 135/1998, S 3.

²¹³ Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBI. 1986 Nr 28 LR 836.0.

²¹⁴ Dass die unentgeltliche Betreuung und Pflege vor allem von Frauen übernommen worden war, wurde nur indirekt gesagt. Es wurde ausgeführt, dass «der Anteil der erwerbstätigen Frauen steigt, womit das Potenzial an informeller Hilfe sich reduzieren wird». So BuA Nr 162/2008, S 39.

²¹⁵ Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBI. 1965 Nr 46 LR 831.30 seit der Einführung mit LGBI. 2009 Nr 229.

²¹⁶ *Familienhilfe Liechtenstein*, Jahresbericht 2023 Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege, S 6, abrufbar unter: <https://www.fachstelle.li/jahresberichte>: «Betrachtet man die Geschlechterverteilung, so hatten 338 männliche und 424 weibliche Personen Anspruch auf BPG. Ab dem Alter 80+ nimmt der Frauenanteil deutlich zu. Ein Grund dafür ist sicher die bekanntlich höhere Lebenserwartung der Frauen. Daneben besteht die Vermutung, dass Frauen nach wie vor ihre Männer zu einem guten Teil unentgeltlich pflegen und betreuen.»

- Senkung der Schwelle für den Eintritt in die Pensionskasse,²¹⁷ siehe Art 4 Abs 1 BPVG.²¹⁸
- Pflegevermächtnis, siehe § 677 f. ABGB²¹⁹. Es gibt pflegenden Angehörigen und ihren Partnerinnen und Partnern (mit und ohne Trauschein) einen Anspruch auf eine gewisse Abgeltung ihrer Leistungen im Verlassenschaftsverfahren.²²⁰

Da die genannten Beispiele finanzielle Verbesserungen für Frauen und Männer, die sich in der vom Gesetz umschriebenen Situation befinden, mit sich brachten, ohne anderen unmittelbar etwas «wegzunehmen», stiesen sie soweit ersichtlich nicht auf Widerstand. Anders sieht es bei Bestimmungen im Familienrecht aus, die geschlechtsneutral ausgestaltet wurden und eine bis dahin von Vielen gepflegte Praxis stoppten oder für Einzelne negative finanzielle Folgen zeigten.²²¹

5.4 Frage nach der zeitlichen Dimension

Das Familien- und Eherecht, aber zum Beispiel auch das Recht der Sozialversicherungen, knüpfen an Lebensentscheidungen an. Entsprechend sensibel reagieren die Betroffenen, wenn ihre Erwartungen an eine künftige Entwicklung durch eine Gesetzesänderung enttäuscht werden. Gerade weil die Verfassung dem Gesetzgeber einen grossen Spielraum beliess, war es für ihn nicht immer einfach zu entscheiden, für welche Sachverhalte eine Übergangsbestimmung angezeigt war und wann es nötig war, sofort für alle dieselben Normen anwendbar zu erklären.

5.4.1 Aufteilung des Vermögenszuwachses

Besonders deutlich zeigte sich die schwierige Entscheidung, ab wann für wen neue Normen gelten sollen, bei der Regelung der finanziellen Folgen der Scheidung.

Als Grundsatz bestimmte Ziff. 5 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Ehegesetzes:²²² «Ebenso rückwirkend gelten auch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses (Art 89a bis Art 89s) [...].» BuA Nr 106/1991, S 72, hatte hierzu ausgeführt: «Bliebe es in diesen beiden vermögensrechtlichen Bereichen ohne den Ausspruch einer Rückwirkung, hätte dies für nicht wenige Partner aus alten Ehen so tiefgreifende Konsequenzen, dass von

²¹⁷ Diese Senkung wurde nicht als gleichstellungspolitische Massnahme bezeichnet, sondern als Verbesserung «für Personen in Teilzeitbeschäftigung sowie für Personen mit mehreren Arbeitgebern». So BuA Nr 109/2015, S 6, wobei bis heute mehr Frauen als Männer einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Siehe: <https://www.statistikportal.li/de/uebergreifendes-indikatoren/gleichstellungsindikatoren/gleichstellungsindikatoren/2023/01/v-1/i17465>. Siehe die detaillierte Studie zu den sozialversicherungsrechtlichen Folgen von Teilzeitarbeit in der Schweiz: *Riemer-Kafka/Pfiffner Rauber* (Fn 196).

²¹⁸ Art 4 Abs 1 BPVG wurde mit LGBI. 2016 Nr 234 eingeführt. Aktuell liegt der «massgebende Jahreslohn» bei CHF 14'280, d.h. ab einem Lohn in dieser Höhe muss eine arbeitnehmende Person in die betriebliche Personalvorsorge aufgenommen werden.

²¹⁹ § 677 f. ABGB wurde mit LGBI. 2024 Nr 259 eingeführt.

²²⁰ BuA Nr 123/2023, S 34–39, ist strikt geschlechtsneutral formuliert.

²²¹ Siehe insbesondere den in Kapitel 5.4.2 dargestellten StGH 2000/054 und den in Kapitel 2.4 erwähnten StGH 1991/14.

²²² LGBI. 1993 Nr 53.

einem nicht geringen Teil der Bevölkerung mit Fug an der Ausgewogenheit der Neuregelungen gezweifelt werden könnte.» Bei Fällen, in denen ein unternehmerisches Vermögen in die Aufteilungsmasse gefallen wäre, befürchtete die Regierung allerdings, dass die Aufteilung den zahlungspflichtigen Ehegatten in den geschäftlichen Ruin treiben könnte.²²³ Darum schuf sie in Ziff. 5 der Übergangsbestimmungen nach dem allgemeinen Grundsatz die Möglichkeit, gewisse Dispositionen zu treffen.

5.4.2 Aufteilung der Ersparnisse in der Pensionskasse

Mit der Ehegesetzrevision vom 17. Dezember 1998²²⁴ kam es zu Änderungen im Kapitel über die Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses. Zudem wurde ein Kapitel über die hälftige Aufteilung der während der Dauer der Ehe erworbenen Ansprüche aus beruflicher Vorsorge eingefügt (Art 89b ff. EheG). In StGH 2000/054 hatte der Staatsgerichtshof Gelegenheit, diese Aufteilung einer Prüfung zu unterziehen. Die Ausführungen in der zweiten Hälfte von Erw. 6 haben bis heute Gültigkeit:

«[...] Der Beschwerdeführer begründet den Verstoss gegen Art 31 Abs 2 LV damit, dass gemäss dieser Regelung die Anwartschaften gegenüber der betrieblichen Personalfürsorgeeinrichtung zum anrechenbaren Vermögenszuwachs gezählt würden. Dies habe zur Folge, dass der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Ehescheidung dem berechtigten Ehegatten einen in den meisten Fällen sehr hohen Betrag zur Auszahlung bringen müsse, [...]. In den weitaus meisten Fällen würden von dieser verfassungswidrigen Norm Männer betroffen sein, da auch heute noch der Ehemann in der Regel eine höhere Anwartschaft gegenüber der Personalvorsorgeeinrichtung habe als die Ehefrau. [...]»

Es ist unzweifelhaft, dass der bisherige Zustand, wonach im Falle einer Scheidung insbesondere Ehefrauen keinerlei Ansprüche aus der beruflichen Altersvorsorge des Ehemannes hatten, sozial untragbar war und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden widersprach. Dass die vorhergehende Regelung von Art 74 Abs 2 EheG und nunmehr die neuen Bestimmungen im BPVG und PVG aufgrund der nach wie vor gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse in der Regel die Ehemänner als Inhaber der beruflichen Versorgungsberechtigung treffen, ist die erwartete Folge einer solchen Ausgleichsregelung. Wollte man der Argumentation des Beschwerdeführers folgen, wäre im Scheidungsfall jeglicher soziale Ausgleich, auch jede Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses unter dem Aspekt der indirekten Diskriminierung verfassungsmässig problematisch oder gar verfassungswidrig. Solches wäre jedoch geradezu absurd und würde auf der Seite der wirtschaftlich schlechter gestellten Ehegatten zu sozial unhaltbaren Zuständen und Notlagen führen, welche in einer modernen Gesellschaft nicht tolerierbar sind. [...]»

²²³ BuA Nr 106/1991, S 73 f.

²²⁴ LGBI. 1999 Nr 28.

Das Ergebnis des Urteils ist zu begrüssen. Es gilt nämlich daran zu erinnern, dass Ehefrauen erst mit Art 46 EheG in der Fassung von LGBI. 1993 Nr 53 das Recht erhielten, ohne Zustimmung ihres Gatten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.²²⁵ Das Ehegesetz von 1973 sah die Aufgabe der Ehefrau nur in der Unterstützung ihres Mannes und wies ihr die Aufgabe, den Haushalt zu führen, ausdrücklich zu.²²⁶ Zudem unterstanden Personen mit einem tiefen Einkommen – unter ihnen waren wegen ihres tiefen Arbeitspensums und/oder wegen mangelnder Ausbildung und Berufserfahrung viele verheiratete Frauen – nicht der betrieblichen Personalvorsorge. Bei vielen Paaren mit Kindern stellen auch heute die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge die grössten Ersparnisse dar.

5.5 Widerstand gegen Massnahmen, die Kosten und/oder einen wiederkehrenden Aufwand verursachen

Politisch schwierig durchzusetzen sind Massnahmen, welche für die öffentliche Hand und/oder für private Unternehmen mit Kosten und/oder wiederkehrendem Aufwand verbunden sind. Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen.

5.5.1 Gender Budgeting

Angesichts der vielen Daten, die gemäss Art 11 Istanbul-Konvention zu erheben sind und der Anstrengungen, die vor allem auch in der Prävention notwendig sein werden,²²⁷ wäre zu erwarten gewesen, dass die Regierung bereits bei der Unterbreitung des Abkommens zur Ratifikation im Jahr 2021 finanzielle Mittel für dessen Umsetzung verlangen würde. Dem war aber nicht so.²²⁸ GREVIO forderte die liechtensteinischen Behörden im Basis-Evaluierungsbericht vom 26. Oktober 2023 unter anderem dazu auf, «Massnahmen zu ergreifen, insbesondere durch Gender Budgeting und die Planung zweckgebundener Mittel, um die Beträge, die von allen einschlägigen Einrichtungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgegeben werden, besser zu ermitteln». ²²⁹ Der Ausschuss der Vertragsparteien wiederholte die Forderung nach einem Gender Budgeting.²³⁰

²²⁵ Zuvor galt Art 48 EheG in der Fassung von LGBI. 1974 Nr 20. Er lautete fast gleich wie § 3 SchlTPGR in der Stammfassung von LGBI. 1926 Nr 4. Immerhin hatte § 3 Abs 5 SchlTPGR Ehefrauen grundsätzlich für prozessfähig erklärt und in Abs 7 alle Frauen als Zeuginnen und Urkundszeugen zugelassen.

²²⁶ Art 45 Abs 3 EheG lautet: «Sie führt den Haushalt. In der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes hat sie die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.» Siehe zu dieser von ihm kritisierten ungleichen Rollenverteilung auch *Bizzozero* (Fn 13) S 122.

²²⁷ Explizit zu den finanziellen Verpflichtungen siehe Art 8 Istanbul-Konvention.

²²⁸ Stattdessen führte BuA Nr 15/2021, S 28, aus: «Trotzdem wird Liechtenstein in einem ersten Schritt Art 10 mit bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen umsetzen, indem eine neue Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll.» Siehe auch allgemein ebenda, S 140.

²²⁹ GREVIO, Basis-Evaluierungsbericht (Fn 68) Ziff. 39.

²³⁰ Ausschuss der Vertragsparteien Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

Als Koordinierungsstelle im Sinne von Art 10 Istanbul-Konvention wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Amtes für Soziale Dienste geschaffen.²³¹ Das Amt für Soziale Dienste nimmt gemäss Art 19 GLG bereits seit der GLG-Revision vom 4. November 2016²³² eine Reihe von Aufgaben zur Gleichstellung von Frau und Mann wahr. Das 1996 geschaffene Gleichstellungsbüro (eine Stabsstelle der Regierung) und die seit 1986 bestehende «Gleichstellungskommission für Frau und Mann» waren mit dieser Revision formell aufgehoben worden. Sie waren bereits seit 2011 respektive 2013 nicht mehr besetzt.²³³ Finanzielle Überlegungen hatten – neben anderen Gründen – hierfür eine Rolle gespielt.

5.5.2 Work-Life-Balance-Richtlinie

Es brauchte viele Diskussionen und öffentlichen Druck,²³⁴ bis die Umsetzung der Work-Life-Balance-Richtlinie²³⁵ dem Landtag von der Regierung in der Version von BuA Nr 13/2024 unterbreitet wurde. Dieser Antrag stellte – aus Sicht der (künftigen) Väter und Mütter – eine Verbesserung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage²³⁶ dar. Schliesslich sollten je zwei Monate der von der Mutter und vom Vater bezogenen Elternzeit²³⁷ mit je 100% des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns vergütet werden.²³⁸ Die Vernehmlassungsvorlage hatte lediglich eine Vergütung von 50% vorgesehen.

häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), Empfehlung für die Umsetzung der Konvention des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch Liechtenstein, 31. Mai 2024, IC-CP(2024)1, Ziff. A.6.

²³¹ Rechenschaftsbericht der Regierung 2022, S 269.

²³² LGBL 2016 Nr 505.

²³³ 2009 war ein Projekt zur Zusammenführung der Stabsstelle für Chancengleichheit mit dem Amt für Soziale Dienste lanciert worden. Es war Teil eines Verwaltungsreformprojekts (siehe BuA Nr 149/2012, S 10 ff.), das jedoch nicht umgesetzt wurde. Die Leiterin der Stabsstelle hatte auf den 30. April 2011 gekündigt (siehe Landtags-Protokolle 2011, S 696 [Sitzung vom 19. Mai 2011]). Im Mai 2013 traten die Mitglieder der Kommission «als Protestreaktion auf die fehlende reguläre Nachbesetzung der Stabsstelle für Chancengleichheit» geschlossen zurück (siehe BuA Nr 57/2016, S 23). Siehe auch die Interpellation betreffend die Weiterführung der Stabsstelle für Chancengleichheit: Landtags-Protokolle 2011, S 695–699 (Sitzung vom 19. Mai 2011), BuA Nr 82/2011, Landtags-Protokolle 2011, S 1370–1374 (Sitzung vom 21. September 2011).

²³⁴ Siehe die Petitionen, die der Landtag in den Sitzungen vom 1. September 2021 (Landtags-Protokolle 2021, S 931–938) und vom 8. November 2023 (Landtags-Protokolle 2023, S 1983–1988) an die Regierung überwies.

²³⁵ Richtlinie (EU) 2019/1158 vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S 79–93.

²³⁶ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 [...]), Vernehmlassungsfrist: 17. März 2023, abrufbar unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb_abanderung-des-allg-buergerlichen-gesetzbuches_umsetzung-rl-eu-2019_1158.pdf.

²³⁷ Mit «Elternzeit» und «Vaterschaftszeit» ist das gemeint, was die Richtlinie 2019/1158 mit «Elternurlaub» und «Vaterschaftsurlaub» bezeichnet. Siehe BuA Nr 13/2024, S 7 Fn 1.

²³⁸ Siehe BuA Nr 13/2024, S 8.

BuA Nr 13/2024 sah – wie von verschiedenen Politikerinnen und Politikern im Vorfeld gefordert – zur Finanzierung dieser Elternzeit und weiterer, aus der FAK finanzierten Leistungen, die Einführung einer allgemeinen FAK-Beitragspflicht für alle Arbeitnehmenden mit einem Beitragssatz von 0.1 Prozentpunkten vor. Weil die Abgeordneten in der ersten Lesung vom 8. März 2024 einen Systemwechsel für die Finanzierung der Vater- und Mutterschaftszeit forderten, so dass die Vergütung neu nicht mehr über die Krankenversicherung,²³⁹ sondern ebenfalls über die FAK erfolgt,²⁴⁰ waren im Hinblick auf die zweite Lesung vom 8. November 2024 grössere Änderungen an der Vorlage nötig, die mit den Verbänden und Versicherungen zu besprechen waren.²⁴¹

6 Schlussbemerkungen

Die Einführung des Frauenstimmrechts markierte in Liechtenstein nicht einen Abschluss, sondern sie bildete vielmehr den Auftakt zur Beseitigung von Benachteiligungen von Frauen, welche die Rechtsordnung noch lange über das Jahr 1984 hinaus enthielt. Die folgenden Ausführungen halten einige Beobachtungen zu diesem zähen Prozess fest.

6.1 Langwieriger Prozess

Nachdem 1992 der Gleichstellungsartikel Eingang in die Verfassung gefunden hatte, kam dem Staatsgerichtshof bis zur Jahrtausendwende eine wichtige Rolle bei der Beseitigung von diskriminierenden Regelungen zu.²⁴² Bestimmungen aus den Gesetzen zu entfernen, die Männern Vorrechte gewährt hatten, und Normen zu verabschieden, die den Lebensrealitäten von Frauen und von denjenigen Paaren, die sich um eine gleichberechtigte(r) Verteilung der Aufgaben bemühten, Rechnung tragen, dauerte dennoch viele Jahre.

Die Gewährung des Frauenstimmrechts im Jahr 1984 stellte – durch die Brille von Art 7 CEDAW betrachtet – erst den ersten von drei Schritten dar, nämlich die Verwirklichung der formellen politischen Gleichstellung.²⁴³ Dass die zweite Stufe, eine angemessene Vertretung von Frauen in Landtag und Regierung und damit die materielle politische Gleichstellung, nicht allein dadurch erreicht werden würde, dass die Frauen seit der Landtagswahl von 1986 mit den gleichen Rechten als Wählerinnen und Kandidatinnen an den Wahlen teilnehmen können,²⁴⁴ war aufgrund der Erfahrungen aus dem Ausland

²³⁹ Die Vergütung über die Krankenkassen hatte nämlich zum Nachteil, dass Arbeitgeber, die junge Mütter und Väter beschäftigten, finanziell stärker belastet wurden.

²⁴⁰ Siehe die Umsetzung in LGBL 2025 Nr 7 und LGBL 2025 Nr 10.

²⁴¹ Siehe die Ausführungen von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni in Landtags-Protokolle 2024, S 377 f. (Sitzung vom 8. März 2024), und BuA Nr 115/2024, S 16–26.

²⁴² Siehe Kapitel 2.4.

²⁴³ Eine schöne Darstellung der formellen, materiellen und transformativen Gleichstellung findet sich bei *Beier, Marisa*, 50 Jahre danach, in: Boillet/Hotz/Hugentobler/Kapferer (Hrsg.), Frauenstimmrecht und Demokratie, Zürich/St. Gallen 2025, S 167–194, S 174 ff.

²⁴⁴ Liechtenstein-Institut, Kurzbericht zu den Landtagswahlen vom 9.2.2025 (Teil II), Stand 12.02.2025, S 6: Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler, die bewusst möglichst viele Frauen wählen,

zu erwarten. Bislang fehlt es in Liechtenstein auch am dritten Schritt, der Umsetzung des transformativen Gleichheitsansatzes. Dieser bestünde darin, darauf hinzuwirken, dass sich die Repräsentation der Frauen erhöht und möglichst vielfältige und auch nicht herkömmliche Lebensrealitäten in den politischen Organen abgebildet werden.²⁴⁵ Als Massnahmen kommen nicht nur Quoten in Frage.²⁴⁶ Positive Wirkungen können neben der Sensibilisierung von Frauen für eine Kandidatur und der Unterstützung der Kandidatinnen²⁴⁷ auch Veränderungen zeigen, die nicht nur Frauen zugutekommen. Zum Beispiel sollte immer wieder geprüft werden, ob Zeitpunkt, Dauer und Frequenz von Sitzungen auch für Mütter, Väter und Grosseltern, die Betreuungspflichten übernehmen, passen und ob Kandidierende und Gewählte genügend vor Beleidigungen in Social Media geschützt werden. Je besser die frisch Gewählten mit Liechtensteins Politik und Wirtschaft vertraut gemacht werden und je mehr Hintergrundinformationen die Abgeordneten zu den im Landtag verhandelten Themen erhalten,²⁴⁸ desto eher werden auch Kandidierende ohne Erfahrungen aus der Finanzbranche oder als Führungskraft als für ein Landtagsmandat geeignet gehalten.

Die Verankerung des Diskriminierungsverbots im Gleichstellungsgesetz von 1999 führt gleiche Löhne für gleiche Arbeit nicht von selbst herbei. Aber ohne Bestimmungen wie diejenigen im Gleichstellungs- oder im Ehegesetz, die für alle denselben Schutz vorsehen, könnten Frauen und Männer, denen Rechte vorenthalten wurden sind, ihre Ansprüche kaum geltend machen.

Verbesserungen wirtschaftlicher Art und damit mehr Handlungsautonomie im Alltag brachten denjenigen Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen Mutterschaft reduziert hatten und nach einer Trennung oder Scheidung nicht mehr durch den Ehemann abgesichert waren, vor allem geschlechtsneutral formulierte Bestimmungen wie die des Unterhaltsvorschussgesetzes von 1989²⁴⁹ und die Aufteilung der während der Dauer der Ehe erworbenen Austrittsleistungen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge²⁵⁰ und des Vermögenszuwachses²⁵¹.

unterscheidet sich von Partei zu Partei und über die Jahre. Die Wahlerfolgsquote der Landtagskandidatinnen übertraf 2025 erstmals diejenige der Kandidaten. Es wurden noch nie so viele Frauen gewählt wie 2025: 8 der 25 Abgeordneten sind Frauen.

²⁴⁵ Beier (Fn 243) S 178. Siehe für die Verwirklichung der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe mit Blick auf das deutsche Recht *Fontana, Sina*, Freiheit – Disparität – Egalität, Deutsches Verwaltungsblatt (DBV) 2022, S 1125–1132, S 1131.

²⁴⁶ Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, scheiterte die einzige Vorlage, die gewisse Quoten vorgesehen hätte.

²⁴⁷ Die Projektgruppe «Vielfalt in der Politik» hat sich nach den Landtagswahlen von 2025 aufgelöst. Siehe deshalb die Forderungen in *Verein für Menschenrechte et alii*, Schattenbericht (Fn 9) Ziff. 3.

²⁴⁸ Solche Informationen können insbesondere durch die Regierung, Fachleute aus der Verwaltung oder Externe, welche an Erlassen mitgearbeitet haben, bereitgestellt werden oder von den politischen Parteien oder einem dafür ausgestatteten Parlamentsdienst beschafft werden.

²⁴⁹ Siehe Kapitel 5.3.

²⁵⁰ Art 89b Abs 1 EheG und Art 12a ff. BPVG. Siehe Kapitel 5.4.2.

²⁵¹ Art 73 ff. EheG. Siehe Kapitel 5.4.1.

6.2 Zusammenwirken verschiedener Akteure

Die Umsetzung des Grundsatzes der Geschlechtergleichheit gestaltete sich nicht grundsätzlich anders als sonstige Gesetzgebungsprozesse. Manchmal wurde die Regierung aktiv, bei anderen Themen musste der Landtag nachhaken oder war Druck durch die Zivilgesellschaft notwendig. Druck konnte in verschiedenen Fällen auch mittels Anrufung der Gerichte aufgebaut werden. Bei der Lektüre der Materialien fällt auf, dass Frauenorganisationen²⁵² und die Gleichstellungskommission²⁵³ die Möglichkeit, sich im Vernehmlassungsverfahren zu Wort zu melden, rege nutzten. Sie konnten sich – wie ihre Positionen zum Erbrecht zeigen – jedoch nicht immer durchsetzen.

Mit dem Bürgerrechts- und dem Ehegesetz musste sich der Gesetzgeber innerhalb weniger Jahre mehrmals beschäftigen. Mehrere Vorlagen schafften es nur deshalb durch den Landtag, weil Liechtenstein dem EWR angehört. Wie die Unisex-Tarife²⁵⁴ und die Elternzeit²⁵⁵ zeigen, kann es aber selbst bei EWR-rechtlichen Vorgaben lange dauern, wenn sie Änderungen in der Praxis von Unternehmen verlangen oder finanzielle Folgen für Arbeitgeber oder die Steuerzahlenden zeitigen.

Evaluationen der Gesetzesänderungen und der neu erlassenen Gesetze wurden keine vorgelegt. So ist nicht bekannt, ob der als Entgegenkommen von der Regierung eingebrachte Kompromiss für das Ehegattenerbrecht die von den Frauenverbänden angestrebte Besserstellung der überlebenden Ehegattin bewirkte²⁵⁶ und wie viel Zeit geschiedene Eltern für die Betreuung ihrer Kinder aufwenden.²⁵⁷ Viel wäre wohl schon gewonnen, wenn bekannt wäre, wie sich die Wohn- und Betreuungssituation sowie die finanziellen Verhältnisse der Mütter und Väter präsentieren, die sich getrennt haben,²⁵⁸ und wie sich eine Scheidung finanziell längerfristig für beide Seiten auswirkt.²⁵⁹

Unterstützung erfahren Frauen in belastenden Situationen auch heute noch zu einem erheblichen Teil durch privatrechtlich organisierte und mit öffentlichen Mitteln

²⁵² *Frauen in guter Verfassung*, Autorin: Helen Marxer-Bulloni, Der lange Weg der Frauen zu politischen Rechten und zur Gleichberechtigung in Liechtenstein, Vaduz 2022, abrufbar unter: https://www.frauenguterverfassung.li/wp-content/uploads/2022/09/Der-lange-Weg_September2022_final_einzelseiten_web.pdf, S 7 ff., stellt zusammen, welche Frauenorganisationen nach der Gewährung des Frauenstimmrechts gegründet und welche Initiativen ergriffen wurden.

²⁵³ Siehe Fn 233.

²⁵⁴ Siehe Fn 149.

²⁵⁵ Siehe Kapitel 5.5.2.

²⁵⁶ Siehe Kapitel 4.3.

²⁵⁷ Das «Frauennetz Liechtenstein» und der «Verein für Männerfragen» hatten 2013 vergeblich gefordert (siehe BuA Nr 93/2013, S 102), im Gesetz zu verankern, wie viel Zeit beide Elternteile bzw. der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil bei gemeinsamer Obhürfe mindestens mit dem Kind zu verbringen habe.

²⁵⁸ Für die Schweiz wurden entsprechende Erhebungen durchgeführt. Siehe deren Wiedergabe im Bericht des Bundesrates «Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts» vom 24. April 2024, der in Erfüllung des Postulates 21.4141 von Andri Silberschmidt erging. Der Bericht ist abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20214141/Bericht%20BR%20D.pdf>

²⁵⁹ Siehe dazu die Empfehlung in CEDAW, Concluding observations (Fn 90) Ziff. 47.

unterstützte Institutionen wie die Informations- und Beratungsstelle «infra» oder das Frauenhaus Liechtenstein, die durch Gruppen von Frauen gegründet worden waren.²⁶⁰ Seit Ende 2016 koordiniert das «Frauennetz Liechtenstein» als Dachverband die Vernetzung von Organisationen, die sich für die Gleichstellung von Frau und Mann einsetzen.

6.3 Offene Frage nach den Leitbildern

Auch dem liechtensteinischen Gesetzgeber stellt sich die Frage, ob er sich an Paaren orientieren soll, in denen beide Partner erwerbstätig sind und die Aufgaben im Haushalt und bei der Betreuung der Kinder oder anderer Menschen, die Unterstützung brauchen, häufig aufteilen, oder ob – respektive wann – er speziell auf die Bedürfnisse derjenigen Frauen (und wenigen Männer) eingehen soll, die ihre eigenen finanziellen Interessen hintanstellen, um sich vollumfänglich der Kinderbetreuung und Haushaltführung zu widmen. Das Eherecht sieht eine solche Rollenteilung seit über 30 Jahren nicht mehr vor,²⁶¹ verbietet sie aber auch nicht. Schliesslich lautet Art 46 Abs 2 EheG seit der Revision von 1992,²⁶² dass sich die Ehegatten «über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen» verständigen.²⁶³

Wie in den Nachbarstaaten verlaufen die Bruchlinien wegen der Vielfalt an Familienformen, die nebeneinander gelebt werden, und der Aufgabenverteilung, die sich bei einem Paar im Laufe der Jahre ja auch ändern kann, aktuell nicht so sehr zwischen Frauen und Männern (als mehr oder weniger homogene Gruppen wie noch 1982, als sämtliche Liechtensteinerinnen von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen und durch klare Rollenzuweisungen im Ehegesetz eingeschränkt waren), sondern zwischen Paaren und Familien mit unterschiedlichen Organisationsformen und unterschiedlichen materiellen Ressourcen. Bei diesen Auseinandersetzungen geht es um den Zugang zu staatlich (mit-)finanzierten Leistungen wie Kitaplätze und um die finanziellen Folgen der gewählten Lebensform im Sozialversicherungs- und

Steuerrecht.²⁶⁴ Nicht vergessen werden sollte dabei, dass es das Kindeswohl gebietet,²⁶⁵ das Augenmerk auf diejenigen Haushalte mit Kindern zu richten, die in wirtschaftlicher Not sind oder unter anderen Belastungen leiden und sich häufig nicht laut zu Wort melden.

Es wäre zu begrüssen, wenn sich Expertinnen und Experten fänden, die politische Vorschläge auf ihre finanziellen Folgen für die unterschiedlichen Konstellationen wie Paar mit und Paar ohne Trauschein,²⁶⁶ Paar mit egalitärer Aufgabenverteilung oder Paar mit einem Alleinverdiener und einem den Haushalt führenden und die Kinder betreuenden Gatten, allein erziehender Elternteil etc. prüfen könnten,²⁶⁷ je noch unterschieden nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Einkünfte. Dass für die steuerlichen Folgen von Zivilstand und Aufgabenteilung eines Paares nicht auf Schweizer Studien abgestellt werden kann, ist offensichtlich. Aber auch für viele Fragen der Finanzierung der Sozialversicherung und der Leistungen aus der Sozialen Sicherheit kann nicht unbesehen auf die auch in der Schweiz nur vereinzelt vorliegenden Erhebungen abgestellt werden.

6.4 Leerstellen

Zum Schluss soll auf zwei Themen hingewiesen werden, die in Liechtenstein bislang keine Aufmerksamkeit erhielten:²⁶⁸ Alleinstehende kinderlose Frauen und Diskriminierungen durch Religionsgemeinschaften.

Ledige kinderlose Frauen waren nach der Einführung des Frauenstimmrechts nie Gegenstand politischer Diskussionen und werden auch heute nicht erwähnt,²⁶⁹ wenn über Gleichstellung diskutiert wird.²⁷⁰ Dabei konn-

²⁶⁴ Man denke an die Diskussionen über die so genannte Heiratsstrafe in der Schweiz. Dabei gilt es zu beachten, dass das liechtensteinische AHVG die in Art 35 chAHVG (SR 831.10) vorgesehene Plafonierung der Summe der beiden Renten bei maximal 150 Prozent des Höchstbetrags nicht kennt und deshalb insbesondere gut situierte Doppelverdienerpaare in Liechtenstein besser gestellt sind als in der Schweiz.

²⁶⁵ Siehe insbesondere Art 3, Art 27 Abs 3 und Art 31 UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, LGBl. 1996 Nr 163 LR 0.107.1).

²⁶⁶ Inwieweit Ungleichbehandlungen von verheirateten und nicht verheirateten Paaren zulässig sind, kann in diesem Beitrag offenbleiben. Wie *Burgat* (Fn 261) S 830 f., festhält, finden sich – wenn man danach sucht – sowohl Argumente für eine Gleichbehandlung als auch für eine unterschiedliche Behandlung.

²⁶⁷ Zur Fremdbetreuung des jüngsten Kindes liegen Daten per Ende 2017 vor: *Märk-Röhrer; Linda/Marxer; Wilfried*, Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Liechtenstein-Institut, Benders 2018, S 26 ff.

²⁶⁸ Zu den von der US-Verfassung nicht Berücksichtigten (den Schwarzen und den Frauen) siehe *Williams, Patricia J.*, The Alchemy of Race and Rights, Cambridge, Massachusetts 1991, S 121, und *MacKinnon/Crenshaw* (Fn 91) S 344–346.

²⁶⁹ Es ist nicht einmal bekannt, wie viele ledige kinderlose Frauen und Männer in Liechtenstein wohnen. Im «Fragebogen Volkszählung 2020» (abrufbar unter: <https://www.statistikportal.li/de/erhebungen-register/volkszaehlung>), konnte unter Ziff. 6 «alleinlebend» angekreuzt werden. Alleinlebende sind aber auch Witwen und Witwer, während ledige Kinderlose z.B. in einer Wohngemeinschaft leben können.

²⁷⁰ Bezeichnend ist der Ende März 2025 zur Konsultation vorgelegte Entwurf der Gleichstellungsstrategie. «Familie» wird als erstes Handlungsfeld erörtert, wobei nicht zuletzt durch die Bezugnah-

²⁶⁰ Siehe deshalb die Forderungen in *Verein für Menschenrechte et alii*, Schattenbericht (Fn 9) Ziff. 3 und Ziff. 8.

²⁶¹ *Burgat, Sabrina*, Le principe d'égalité de traitement en droit des familles, FamPra.ch (Die Praxis des Familienrechts) 2022, S 803–833, S 831, wirft mit Blick auf den Bundesrat zu Recht die Frage auf, ob sich dieser konform zu Art 5 lit. a CEDAW verhält, wenn er die Privilegierung der Ehe damit begründet, dass die Ehe Paare mit traditioneller Rollenteilung beim Auseinanderbrechen der Beziehung und beim Tod eines Partners besser schütze.

²⁶² LGBl. 1993 Nr 53.

²⁶³ *Aeschlimann, Sabine/Schweighauser; Jonas/Stoll, Diego*, Das Parlament revidiert das Familienrecht – was sagen Lehre und Praxis dazu?, FamPra.ch (Die Praxis des Familienrechts) 2024, S 81–105, S 91 f., weisen auf die Inkongruenz hin, dass in der Schweiz mehrere politische Vorstöße Eltern nach ihrer Trennung zu einer egalitären Rollenteilung verpflichten wollen, damit die Kinder gleich lang bei Mutter und Vater wohnen können, während bis jetzt keine Vorstöße lanciert wurden, den Eltern entsprechende Vorgaben für die Zeit des Zusammenlebens zu machen. Angesichts dessen, dass Art 163 Abs 2 ZGB (SR 210) gleich lautet wie Art 46 Abs 2 EheG, wären solche Vorgaben für getrennte Eltern wohl auch in Liechtenstein nicht haltbar.

ten und können auch sie von Lohnungleichheit und anderen Diskriminierungen betroffen sein.²⁷¹ Mitglieder der «Aktion Dornröschen» berichteten zum Beispiel, dass vor allem ihre alleinlebenden jungen Kolleginnen durch anonyme Anrufer bedroht worden waren.²⁷² Oftmals dürfen auch heute gerade Kinderlose die Erwartungshaltung von Angehörigen zu spüren bekommen, sich um ihre betagten Eltern oder andere hilfsbedürftige Familienangehörige zu kümmern. Wer solche Aufgaben übernommen hat und deswegen die eigene Berufstätigkeit eingeschränkt hat, ist im Alter finanziell oft nicht auf Rosen²⁷³ gebettet.²⁷⁴

Die römisch-katholische Kirche ist Liechtensteins Landeskirche.²⁷⁵ Mit zehn Pfarrern, die eine Pfarrei leiten und dabei zum Teil von einem Kaplan oder Vikar unterstützt werden, verfügt das Land über eine hohe Dichte an Priestern. Es fehlt jedoch im kirchlichen Dienst an Seelsorgerinnen und Seelsorgern mit Theologiestudium, aber ohne Weihe. Die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in der römisch-katholischen Kirche und in anderen in Liechtenstein verbreiteten Religionen wurde in den Diskussionen über die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften nicht thematisiert. Dies mag damit zu tun haben, dass Religion im Allgemeinen und die Diskriminierung von Frauen innerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft im Speziellen in der CEDAW nicht erwähnt werden²⁷⁶ und Liechtensteins Regierung in den letzten Jahren vor allem die Beseitigung der rechtlichen Ungleichbehandlung von römisch-katholischer Kirche auf der einen Seite und den übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften auf der anderen Seite anstrebte.²⁷⁷ Art 2 CEDAW verpflichtet die

me auf Märk-Robrer/Marker (Fn 267), klar wird, dass damit nur Haushalte mit Kindern gemeint sind.

²⁷¹ Gret Haller erklärte 1993 die Diskriminierung der dauerhaft unverheirateten Frauen damit, dass die Vorstellung, Ehefrauen würden ökonomisch vom Ehemann versorgt, auf die «generelle Definition der Frau» zurückwirke: Haller, Gret, Das Heilige, die Ehe, Arbeitsteilung und Eigentum, in: Klett/Yersin (Hrsg.), Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag, Basel 1993, S 117–128, S 120.

²⁷² Lanter (Fn 11) S 269 und 286.

²⁷³ Zum politischen Slogan «Brot und Rosen» siehe z.B. den englischsprachigen Wikipedia-Beitrag unter https://en.wikipedia.org/wiki/Bread_and_Roses. Die Verheissung von «Brot und Rosen» findet sich auch in der katholischen Frauenbewegung, siehe z.B. die entsprechende Rubrik auf der Website des Klosters St. Elisabeth in Schaan: <https://www.kloster.li/gottesdienst>.

²⁷⁴ Amt für Statistik, Armutsgefährdung und Armut 2020, Vaduz 2023, abrufbar unter: <https://www.statistikportal.li/de/themen/soziales/armutsgefährdung-armut>, S 46, hält fest, dass Frauen in Einpersonenhaushalten einen «leicht höheren Anteil der Armutsgefährdung» aufweisen als Männer.

²⁷⁵ Siehe Art 37 Abs 2 IV.

²⁷⁶ CEDAW (Committee on the Elimination of Discrimination against Women), General recommendation No. 23: Political and public life, abrufbar unter <https://tbinternet.ohchr.org/>, Ziff. 10, sagte jedoch bereits 1997: «In all nations, the most significant factors inhibiting women's ability to participate in public life have been the cultural framework of values and religious beliefs, the lack of services and men's failure to share the tasks associated with the organization of the household and with the care and raising of children. [...]»

²⁷⁷ So BuA Nr 3/2024, S 6.

Mitgliedstaaten jedoch, Massnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen durch Organisationen und Unternehmen zu treffen (lit. e) und dafür zu sorgen, dass staatliche Behörden und öffentlichen Einrichtungen keine Diskriminierungen vornehmen (lit. d).²⁷⁸ Weder der Verfassungsartikel über die Religionsfreiheit, auf den sich alle Religionsgemeinschaften berufen können, noch Art 37 Abs 2 IV, der die römisch-katholische Kirche mit einer privilegierten Stellung versieht,²⁷⁹ erklären Religionsgemeinschaften zu (grund-)rechtsfreien Räumen.²⁸⁰

Gerade dann, wenn festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Religionsgemeinschaft staatlich anerkannt werden kann²⁸¹ und von staatlichen Leistungen und Vorrechten profitiert,²⁸² hat der Gesetzgeber darauf zu achten, dass Diskriminierungen in den Religionsgemeinschaften²⁸³ unterbunden werden. Es stünde ihm deshalb gut an, diese nicht nur pauschal auf die Respektierung der Rechtsordnung zu verpflichten,²⁸⁴ sondern von ihnen ausdrücklich zu verlangen, dass sie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht,²⁸⁵ Ehe- und Famili-

²⁷⁸ Siehe zu den aus der CEDAW erwachsenden Schutzpflichten Buser, Denise, Dürfen Religionsgemeinschaften Frauen beim Zugang zu religiösen Ämtern diskriminieren?, in: Kühler/Olah/Wettlaufer (Hrsg.), Quae Caesaris Caesari, quae Dei Deo?, Zürich/St. Gallen 2018, S 61–89, S 71–74.

²⁷⁹ Siehe dazu Schädler, Robin, Sind die momentanen und zukünftigen rechtlichen Privilegien der römisch-katholischen Kirche in Liechtenstein kompatibel mit der EMRK?, IJZ 2012, S 136–155, v.a. S 139 f.

²⁸⁰ Gamper, Anna, Art 37 IV, Stand: 15. November 2017, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._37, Rn 28, hält gestützt auf weitere Autoren fest, dass die Religionsfreiheit zur Wahrung kollidierender Grundrechte eingeschränkt werden kann. Sie nennt in Rn 33 und 39 Beispiele, wie der Staat der besonderen Stellung der römisch-katholischen Kirche Rechnung tragen kann. Dass ihre Vertreter ausserhalb des Rechts stehen würden, gehört nicht dazu.

²⁸¹ Siehe Art 8 RelGG-Entwurf gemäss BuA Nr 3/2024, S 184.

²⁸² Siehe insbesondere Art 18–21 RelGG-Entwurf gemäss BuA Nr 3/2024, S 190 ff.

²⁸³ Art 2 Abs 1 RelGG-Entwurf gemäss BuA Nr 3/2024, S 181, hätte die römisch-katholische Landeskirche, die Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche zu staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erklärt, so dass die allgemeinen Pflichten von Art 4 RelGG-Entwurf auch für sie gegolten hätten.

²⁸⁴ So Art 4 Abs 1 lit. b RelGG-Entwurf gemäss BuA Nr 3/2024, S 182. Die Regierung führt zu diesem etwas knapp aus (ebenda, S 93): «Das Erfordernis der Respektierung und Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung (Bst. b) umfasst in der Sache natürlich auch die Menschenrechte.» BuA Nr 114/2012, S 50, hatte bei der Verpflichtung auf die staatliche Rechtsordnung nur auf die Verfassung und «die Säkularität des Staates» hingewiesen.

²⁸⁵ Dass der Staat nicht das Recht hat, Glaubensinhalte vorzuschreiben und deshalb z.B. nicht vorgeben darf, wer ein Sakrament gespendet oder Zugang zu einer anderen «Leistung» erhält, wer geweiht wird oder ein kirchliches Lehramt ausüben darf, ergibt sich aus der Gleichwertigkeit von Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit. Buser, Denise, Dürfen Religionsgemeinschaften (Fn 278) S 83–87, weist jedoch nach, dass eine gesetzliche Pflicht der Religionsgemeinschaften, sich dafür einzusetzen, dass intern auf die Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt wird, mit der innerkirchlichen Autonomie vereinbar ausgestaltet werden kann.

lienstand,²⁸⁶ Rasse,²⁸⁷ Behinderung,²⁸⁸ Alter und sexueller Ausrichtung²⁸⁹ unterlassen, Frauen und Männer bei Entscheiden über organisatorische Fragen gleichstellen²⁹⁰ und wirkungsvolle Massnahmen gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen des Missbrauchs von Kindern, Frauen und Männern ergreifen.²⁹¹

²⁸⁶ «Ehe- oder Familienstand» ist von Art 3 Abs 1 GLG übernommen.

²⁸⁷ Damit wird auf Art 1 des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, LGBL 2000 Nr 80 LR 0.104.1, Bezug genommen.

²⁸⁸ Damit wird auf das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, LGBL 2024 Nr 3 LR 0.104.3, Bezug genommen.

²⁸⁹ Die Formulierung «Alter» und «sexuelle Ausrichtung» sind von § 283 Abs 1 Ziff. 1 StGB übernommen.

²⁹⁰ Der «Verein für eine offene Kirche» hatte vergeblich «eine weitgehende Partizipation und Mitbestimmung der römisch-katholischen Gläubigen in ihrer Pfarrei» gewünscht: BuA Nr 3/2024, S 42. Die Antwort der Regierung (*ebenda*, S 44) fiel zu apodiktisch aus: «Die Frage der Partizipation der Gläubigen innerhalb der Pfarrei stellt nach Ansicht der Regierung eine innere Angelegenheit der römisch-katholischen Kirche dar, in die der Staat nicht eingreifen darf, indem er der Kirche zum Beispiel weltlich-demokratische Elemente zwingend vorschreibt.»

²⁹¹ Anderer Meinung die Regierung in BuA Nr 3/2024, S 58 f., und BuA Nr 61/2024, S 18 f. Die parlamentarische Initiative der «Freien Liste» vom 22. Oktober 2024 sah eine entsprechende Regelung in Art 4 lit. e RelGG-Entwurf dennoch vor: BuA Nr 151/2024, Anhang S 5. Der Landtag trat am 7. Mai 2025 aus anderen Gründen nicht auf diese Initiative ein. Angesichts der hohen Opferzahlen, welche die Studie zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche Schweiz 2023 und die Aufarbeitungsstudie ForuM für die Evangelische Kirche in Deutschland 2024 nannten, wäre es nicht willkürlich, «nur» die Religionsgemeinschaften zu Prävention zu verpflichten.